



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Sondernummer 3

Schwerin, den 12. August

Jahrgang 2009

### Untergesetzliche Vorschriften zur Novellierung des Schulgesetzes vom 16. Februar 2009

<b>Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Selbstständigen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulqualitätsverordnung – QualiVO M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 22 .....	2
<b>Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen</b> (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien – MittGyVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 23 .....	6
<b>Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 24 .....	9
<b>Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 25 .....	11
<b>Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 26 .....	13
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung – Waldorfschulen</b> Ändert VO vom 5. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-72 .....	15
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschüler</b> Ändert VO vom 2. August 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-6-7 .....	17
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung</b> Ändert VO vom 6. März 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-6-3 .....	18
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung</b> Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-68 .....	21
Die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe .....	24
Die Arbeit in der Regionalen Schule .....	26
Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule .....	30
Die Arbeit in der Grundschule .....	33
Berichtigungen .....	39

## **Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – QualiVO M-V)**

**Vom 10. August 2009**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 22

Aufgrund des § 39a Absatz. 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Teil 1 Ziel der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Schule ist zu einer kontinuierlichen und eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf der Basis eines Schulprogrammes unter Beachtung der Wahrung der Bildungschancen aller Schüler verpflichtet.

(2) Das Schulprogramm wird auf folgende Bereiche für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Selbständigen Schule ausgerichtet:

1. Unterricht
2. Ergebnisse der Schule
3. Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung
4. Schulmanagement
5. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung
6. Schulkultur und Schulklima.

(3) Die Qualitätsentwicklung findet auf Grundlage von Evaluationsverfahren wie interne Evaluation, externe Evaluation, Vergleichsarbeiten und die Auswertung zentraler Prüfungen statt und wird durch diese begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sind für die Schulen Ausgangspunkt gezielter Maßnahmen der Schulentwicklung mit konkreten Ziel- und Handlungsvereinbarungen.

(4) Die Ausgestaltung des Schulprogrammes an Beruflichen Schulen erfolgt auf Grundlage des Qualitätsmanagementsystems „Qualität durch Evaluation und Entwicklung“ mit allen Komponenten. Das Schulprogramm wird hier als Qualitätshandbuch bezeichnet.

### **Teil 2 Arbeit mit dem Schulprogramm**

#### **§ 2 Grundsätze und Inhalte**

(1) Die Arbeit mit einem Schulprogramm ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Selbständigen Schule. Sie setzt eine regelmäßige Analyse aller Qualitätsbereiche hinsichtlich der erreichten Ziele bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an der Schule voraus.

Die beruflichen Schulen erfüllen die Forderung nach der Arbeit mit einem Schulprogramm durch die Entwicklung eines Qualitätshandbuches als Arbeitsgrundlage. Die zu entwickelnden Qualitätsbereiche und Qualitätsdimensionen werden im Wesentlichen eigenverantwortlich von der jeweiligen beruflichen Schule im Qualitätshandbuch festgeschrieben. Die Qualitätsbereiche „Prozessqualität Unterricht“ und „Steuerung der Qualitätsprozesse durch die Schulleitung“ sind im Schulprogramm verpflichtend in den Mittelpunkt der Qualitätssicherung zu stellen.

(2) Im Schulprogramm sind abrechenbare Ziele zu vereinbaren, Wege zu deren Erreichung aufzuzeigen und mit konkreten Verantwortlichkeiten zu untersetzen sowie Verfahren für die regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Fortschreibung der Ziele festzulegen. Dabei ist auf Ergebnisse der Schule in den Evaluationsverfahren Bezug zu nehmen. Die zuständige untere Schulbehörde überprüft in regelmäßigen Abständen das Schulprogramm auf der Grundlage von Hinweisen der obersten Schulbehörde und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluationsverfahren. Im Prozess der Schulprogrammarbeit sind alle Qualitätsbereiche zu berücksichtigen:

1. Unterricht und seine Ergebnisse
  - a) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit steht im Zentrum des Schulprogramms.
  - b) Die Erhöhung der Lesekompetenz und die individuelle Förderung der Schüler sind Schwerpunktaufgaben.
  - c) Auf der Grundlage der Bildungsstandards und der Rahmenpläne entwickeln die Schulen den schulinternen Lehrplan weiter.
  - d) Die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten und von zentralen Prüfungen sind schul-, klassen- und schülerbezogen auszuwerten. Konsequenzen für die Unterrichtsentwicklung sind unter Einbeziehung aller Fächer festzulegen und zu dokumentieren.
2. Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung sowie Schulmanagement
  - a) Maßnahmen zur Personalentwicklung oder zur Veränderung der Organisation sind auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität auszurichten.
  - b) An der Schule ist ein Fortbildungsplan zu führen, der sowohl die schulinterne als auch die individuelle Fortbildung der Lehrkräfte berücksichtigt.
  - c) Zur Erreichung der Zielstellung soll die Schulleitung mit jeder Lehrkraft und jedem pädagogischen Mitarbeiter in Personalgesprächen persönliche Ziele vereinbaren und überprüfen.

3. Schulkultur und Schulklima

- a) Das besondere Profil der Schule muss im Schulprogramm hinreichende Berücksichtigung finden.
- b) Alle an Schule Beteiligten (Kollegium, Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulträger und außerschulische Partner) sind in die Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung einzubeziehen. Dazu sind schulinterne kooperative Arbeitsstrukturen zu entwickeln.

4. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung

- a) Von allen Beteiligten gemeinsam vereinbarte Werte und Grundsätze, klare Zielsetzungen und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung kennzeichnen eine gute Schule. Zusammen mit den geplanten Strategien zur Umsetzung werden sie im Schulprogramm beschrieben und in den schulinternen Lehr- oder Fachplänen konkretisiert.
- b) Vereinbarte Leitlinien zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule werden intern regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Bei interner wie externer Evaluation werden die Ergebnisse in einen pädagogischen Diskurs und einen planvollen Umsetzungsprozess überführt.

(2) Für die Bewertung des schulspezifischen Entwicklungsprozesses und seiner Ergebnisse im Rahmen von Evaluationsverfahren, werden einheitliche Kriterien auf der Grundlage der Qualitätsbereiche, das Leitbild von guter Schule sowie Verfahren der Standardsicherung zugrunde gelegt. Damit verbunden ist die Verpflichtung der Schulen zur stärkeren Rechenschaftslegung.

(3) Evaluationsverfahren ergänzen sich zu einer systematischen Bestandsaufnahme der Schule, mit dem Ziel, die schulische Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

Die interne Evaluation richtet sich auf den Unterricht als Kernaufgabe der Schule, auf das Schulleben und das gesamte Umfeld der Schule.

(4) Die Evaluationsverfahren unterstützen die Schulprogrammarbeit. Sie sollen unter anderem:

1. die Qualität von Unterricht datengestützt bewerten,
2. das Schul- und Personalmanagement auf der Grundlage eines transparenten Kanons von Qualitätsmerkmalen und -indikatoren entwickeln helfen,
3. durch Ergebnisberichte aus Vergleichsarbeiten, zentralen Prüfungen und externer Evaluation den innerschulischen Diskussions- und Entwicklungsprozesses fördern sowie Zielvereinbarungen mit der unteren Schulbehörde initiieren und sinnvoll definieren,
4. die Abrechenbarkeit der verbindlich im Schulprogramm beschlossenen Maßnahmen sichern,
5. aus internationalen und nationalen Schulleistungsuntersuchungen vergleichbare Daten und Informationen gewinnen, die als Steuerungswissen in Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Schulen einfließen.

**§ 3**

**Schulleitungen und Steuergruppen**

(1) Entsprechend § 101 des Schulgesetzes tragen die Schulleiter besondere Verantwortung für den Prozess der Schulprogrammarbeit Selbstständiger Schulen oder der Implementierung des Qualitätsmanagementsystems an beruflichen Schulen.

(2) An jeder Schule arbeitet eine durch den Schulleiter berufene Steuergruppe, die aus Vertretern der Schulleitung und des Kollegiums besteht. Sie soll durch Schüler- und Elternvertreter erweitert werden. Die Steuergruppe koordiniert die Erarbeitung des Schulprogramms sowie die interne Evaluation, befördert den Kommunikations- und Kooperationsprozess an der Schule, initiiert eine gründliche Analyse und Dokumentation des erreichten Entwicklungsstandes.

Die entsprechende Steuergruppe der beruflichen Schulen koordiniert den Aufbau des Qualitätssicherungssystems im Rahmen des Schulprogramms einschließlich der Erarbeitung des Qualitätshandbuchs sowie die Selbstevaluation. Sie gestaltet Verfahren für die Entwicklung und Einführung von Qualitätsinstrumenten in dem Bereich Feedback und Evaluation. Sie moderiert Qualitätsveranstaltungen im Kollegium, plant gemeinsam mit der Schulleitung die Institutionalisierung der Komponenten des Qualitätssicherungssystems.

**Teil 3**

**Evaluation von Schulen**

**§ 4**

**Grundsätze und Inhalte**

(1) Die Eigenverantwortung der Schule für die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung schließt die offene Diskussion und Meinungsbildung über die in diesem Zusammenhang angestrebten Ziele sowie die Transparenz und Offenlegung hinsichtlich der erreichten Ergebnisse ein.

**§ 5**

**Durchführung einer internen Evaluation**

(1) Jede Schule ist zur internen Evaluation auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Inhalte verpflichtet.

(2) Für die interne Evaluation und auch für die externe Evaluation gelten dieselben Qualitätsbereiche. Für interne Evaluationen können von den Schulen auch Instrumente genutzt werden, die im Rahmen der externen Evaluation Verwendung finden.

(3) Die Ergebnisse der internen Evaluation dienen ausschließlich der schulinternen Qualitätsentwicklung unter Einbeziehung der Schüler und Eltern.

(4) Der Schulleiter sichert im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, dass die Ergebnisse der Evaluationsverfahren durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und zur Schulentwicklung beitragen.

(5) Die interne Evaluation der beruflichen Schulen richtet sich nach den Grundsätzen von Q2E.

## § 6

### Durchführung der externen Evaluation

(1) Die externe Evaluation wird von einem Evaluationsteam durchgeführt. Das Evaluationsteam wird von einem Evaluator aus dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern geleitet. Die Leiter der Evaluationsteams werden durch die oberste Schulbehörde berufen. Für die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Evaluationsteams ist der Teamleiter in Absprache mit dem Leiter der jeweiligen unteren Schulbehörde verantwortlich. Dem Team gehören Schulleiter anderer Schulen und ein Schulrat an, der nicht für die zu evaluierende Schule zuständig ist.

(2) Folgende Qualitätsbereiche werden evaluiert:

1. die Ergebnisse der Schule,
2. der Unterricht,
3. die Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung,
4. das Schulmanagement,
5. die Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung,
6. die Schulkultur und das Schulklima.

(3) Der Leiter der unteren Schulbehörde benennt in Abstimmung mit dem Evaluationsteam die zu evaluierenden Schulen. Abweichend hiervon kann die oberste Schulbehörde die Auswahl der zu evaluierenden Schulen vornehmen. Schulen haben auch die Möglichkeit, sich für die externe Evaluation zu bewerben. Acht Wochen vor der externen Evaluation wird die Schule durch den Leiter des Evaluationsteams über die Vorbereitung, Durchführung und den Inhalt informiert.

(4) Das Evaluationsteam erstellt gemeinsam den Bericht über die Ergebnisse der externen Evaluation für die jeweilige Schule. Die Schule erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Evaluationsbericht; die Stellungnahme der Schule wird dem Bericht als Ergänzung beigelegt. Der Bericht wird der Schulleitung, der unteren Schulbehörde und dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übergeben. Die Schule gibt den Bericht der Schulkonferenz und dem Schulträger zur Kenntnis.

(5) Auf der Grundlage des Evaluationsberichts legt die Schule ab-rechenbare Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung des Unterrichts, fest. Zur Verwirklichung der Maßnahmen werden Ziel- und Handlungsvereinbarungen zwischen dem Schulleiter und der unteren Schulbehörde oder mit dem Schulträger abgeschlossen, umgesetzt und evaluiert.

(6) Die externe Evaluation der beruflichen Schulen erfolgt entsprechend zyklisch nach den Vorgaben des dortigen Qualitätssicherungssystems. Verantwortlich für die externe Evaluation und die jeweilige Zusammensetzung der Evaluationsteams ist ein Evaluationsteamleiter der beruflichen Schulen in Absprache mit der Projektleitung der Regionalen Beruflichen Bildungszentren.

## Teil 4

### Vergleichsarbeiten und Auswertung zentraler Prüfungen

## § 7

### Grundsätze und Inhalte

(1) Zentrale Vergleichsarbeiten sind Evaluationsverfahren, die der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Un-

terrichtsarbeit dienen. Die Aufgaben der Vergleichsarbeiten orientieren sich an den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen beschriebenen Zielen und überprüfen die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

(2) Zentrale Vergleichsarbeiten unterstützen die Lehrkräfte dabei, die Leistungen ihrer Schüler an bundesweit geltenden Bildungsstandards zu messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf leistungsstarker und leistungsschwacher Lerngruppen oder einzelner Schüler. Sie sind damit eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Unterrichts. Nehmen die Schüler einer Klasse der zu testenden Jahrgangsstufe an einer Vergleichsarbeit teil, kann diese in den weiterführenden Schulen eine Klassenarbeit ersetzen. Die Entscheidung darüber trifft die Lehrerkonferenz nach § 77 des Schulgesetzes.

(4) Die Ergebnisse der zentralen Prüfungen sind im Rahmen der Schulprogrammarbeit gezielt für die Qualitätsentwicklung zu nutzen.

## § 8

### Durchführung von Vergleichsarbeiten

(1) Die oberste Schulbehörde legt jeweils für ein Schuljahr die Jahrgangsstufen, Fächer und Termine der Vergleichsarbeiten fest. Die Aufgaben werden den Schulen durch Dienstpost oder über das Internet zugänglich gemacht.

(2) Schulleitung und Lehrkräfte, die Kenntnis von den Aufgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für die Auswahl von Aufgaben aus einem Pool.

(3) Die Schulen werten die Schülerarbeiten mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus. Neben den jeweiligen Fachschaften können daran weitere Lehrkräfte beteiligt werden.

## § 9

### Aufgabenerprobung und zentrale Stichprobe

(1) Neu entwickelte Aufgaben werden zunächst von ausgewählten Schulen erprobt (pilotiert).

(2) Für die landesweite Auswertung sowie die Ermittlung der Referenzwerte werden die Ergebnisse einer zentralen Stichprobe der Schulen erfasst und analysiert.

(3) Die oberste Schulbehörde bestimmt die Schulen für die Aufgabenerprobung (Pilotierung und Normierung). Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung verpflichtet.

(4) Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können zusätzliche Befragungen der Schulleitungen, Lehrkräfte, Schüler und der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

## § 10

### Prüfungsauswertung

(1) Die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Prüfungen werden auf empirischer Basis einer Vollerhebung und einer Stichprobe

vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Die Vollerhebung unterteilt sich in eine allgemein statistische Auswertung (unter anderem Anzahl von Prüflingen, Durchschnitt der Prädikate, der Abschlussnoten) und eine fachbezogene statistische Auswertung (unter anderem Vornoten, Prüfungsnoten, Gesamtnote im Fach, Verbesserungen und Verschlechterungen und Wahlverhalten). Ziel der Prüfungsstatistik ist es, der einzelnen Schule eine Rückmeldung zu ihren Ergebnissen im Vergleich zu den jeweiligen Landesdurchschnitten zu geben.

(2) Eine inhaltliche Auswertung wird über eine Stichprobe von anonymisierten Originalschülerarbeiten auf der Grundlage der Standards kompetenzbezogen vorgenommen. Ziel der inhaltlichen Auswertung ist es, landesweite Lösungshäufigkeiten zu den Anforderungsbereichen und zu den Kompetenzen für die Prüfungsarbeiten der Fächer der Stichprobe anzugeben. Für ausgewählte Schulen erfolgt eine konkret auf die Schule bezogene inhaltliche Auswertung durch das Unterstützungssystem (zum Beispiel durch Fachberater).

### **§ 11 Umgang mit Ergebnissen**

(1) Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Schülerarbeiten die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den jeweiligen Schulformen erreicht wurden (Referenzwerte).

(2) Die Lehrkräfte geben den einzelnen Schülern ihre Ergebnisse aus den Vergleichsarbeiten bekannt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkräfte über Ergebnisse (zum Beispiel das Ergebnis ihres Kindes, das Ergebnis der Klasse, die ihr Kind besucht) informiert.

(3) In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.

(4) Der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

(5) Die Schulen stellen der zuständigen unteren Schulbehörde ihre Ergebnisse zur Verfügung und berichten dieser über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

(6) Die Landesergebnisse werden in einer Datenbank im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erfasst und für schulübergreifende Auswertungen herangezogen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern stellt den Schulbehörden die Landesergebnisse zur Verfügung.

(7) Landesergebnisse und insbesondere Schulergebnisse in den Vergleichsarbeiten sind eine Grundlage der Arbeit der Fachberater mit den Fachkonferenzen.

(8) Die Aufgabenhefte der Vergleichsarbeiten verbleiben nach Durchführung in der Schule und werden von der Schule bis zum Ende des Schulhalbjahres für Kontrollzwecke aufbewahrt und dann an die Schüler zurückgegeben. Hefte zur Aufgabenerprobung werden nach dem Test vollständig an die angegebenen Adressen zurückgeschickt. Hefte mit Aufgaben aus einem Aufgabenpool werden vernichtet, soweit die entsprechende Aufforderung durch die Schulbehörde erfolgt.

### **Teil 5 Begleitung der Schulen**

#### **§ 12 Unterstützungssystem**

(1) Die untere Schulbehörde und das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit dem Unterstützungssystem (zum Beispiel Fach-, Unterrichts-, Schulberater) begleiten die Schulen im Prozess der Schulentwicklung. Für eine zielgerichtete Arbeit ist dem Unterstützungssystem durch die betreute Schule der vertrauliche Zugang zu den Ergebnisberichten der Evaluationsverfahren zu gewährleisten.

(2) In Dienstberatungen der unteren Schulbehörde mit den Schulleitern sind regelmäßig Inhalte der Qualitätsentwicklung Selbstständiger Schulen beziehungsweise die Implementierung des Qualitätsmanagements an beruflichen Schulen zu thematisieren. Den Schulleitern ist die Möglichkeit einzuräumen, die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzustellen und in einen Erfahrungsaustausch zu treten.

### **Teil 6 Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Qualitätsentwicklungsverordnung vom 2. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 528) außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## **Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien – MittGyVO M-V)**

**Vom 10. August 2009**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 23

Aufgrund des § 69 Nummer 3b und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird die Mittlere Reife erworben.

### **§ 2 Berechtigung, Beratung und Teilnahme**

(1) Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes sind Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Gymnasium oder den gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Schüler, die die Voraussetzungen für die Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.

(2) Die zuständigen Klassenkonferenzen in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes beschließen zum Abschluss des ersten Halbjahres der jeweiligen Jahrgangsstufe Empfehlungen über die Beratung von Schülern, für die ein erfolgreicher Abschluss des gymnasialen Bildungsganges nicht erwartet werden kann. Die entsprechenden Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit eines alternativen Bildungsweges beraten.

(3) Die Prüfungsteilnahme ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfungen unter Angabe des gewählten mündlichen Prüfungsfaches und der zu berücksichtigenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 durch die Erziehungsberechtigten beim Schulleiter schriftlich zu beantragen.

### **§ 3 Art der Prüfung**

(1) Die Anforderungen an die Leistungen der Prüfung sind durch die entsprechende Rahmenpläne der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und die jeweiligen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Mittleren Schulabschluss festgelegt.

(2) Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 10 oder eines Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach Wahl des Schülers und durch die Prüfungsleistungen erbracht.

(3) Die Schüler werden in drei Unterrichtsfächern schriftlich und in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft.

### **§ 4 Bewertung der Leistungen**

Die Leistungen der Schüler während der Jahrgangsstufe 10 oder während des jeweiligen Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 durch Punkte bewertete Leistungen werden auf der Grundlage von § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes als Noten ausgewiesen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die abschließende Feststellung der Leistungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus

1. dem Schulleiter als Vorsitzendem,
2. den Lehrern, die den Unterricht in den verbindlichen Unterrichtsfächern der Prüflinge erteilen. Sie werden durch den Vorsitzenden berufen.

(2) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. den Gesamt Ablauf der Prüfung festzulegen und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
4. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben gewährleisten,
5. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,

6. Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
7. die Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten sowie
8. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen.

## § 6

### Zulassung zur Prüfung

(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss die Endnoten aller Fächer festgelegt. Die Notegebung in den Prüfungsfächern gilt dabei als Vornote.

(2) Zur Prüfung werden die teilnahmeberechtigten Schüler zugelassen, die in allen Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme ihrer vier Prüfungsfächer einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein.

(3) Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können sowie die Erziehungsberechtigten werden erneut über den weiteren Bildungsweg beraten.

Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt.

## § 7

### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgesetzt und bekanntgegeben.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt jeweils 180 Minuten.

(3) Die jeweils letzte Klassenarbeit oder Klausur in den Fächern der schriftlichen Prüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses entfallen.

(4) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Deutsch
2. Mathematik
3. die erste oder zweite fortgeführte Fremdsprache

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 sowie Erwartungshorizonte und Bewertungsmaßstäbe werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.

(6) Die Aufgabenstellungen mit Erwartungshorizont und Bewertungsmaßstab für die Prüfung gemäß Absatz 4 Nummer 3 werden vom Fachlehrer erarbeitet, dem Prüfungsvorsitzenden vorgelegt und der zuständigen unteren Schulbehörde spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Genehmigung übergeben.

In der Fremdsprache werden unterschiedliche kommunikative Fertigkeiten geprüft. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Dauer des schriftlichen Teils beträgt 150 Minuten, die Dauer des mündlichen Teils beträgt 30 Minuten. Der mündliche Teil wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt. Er

muss nicht in jedem Fall als eine Einzelprüfung gestaltet werden. Die Einzelleistung des Prüflings muss aber zweifelsfrei erkennbar sein. Die Schule kann für die Durchführung des mündlichen Teils von der schriftlichen Arbeit abweichende Termine bestimmen. Diese sind der unteren Schulbehörde anzuzeigen. Beiden Teilen der Prüfung kommt in der Bewertung das gleiche Gewicht zu.

(7) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem verantwortlichen Fachlehrer gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ ist eine Zweitkorrektur durch einen anderen Fachlehrer erforderlich. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektor entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Eine mündliche Prüfung wird wahlweise in einer Naturwissenschaft oder einem der Fächer Geschichte, Geografie oder Sozialkunde durchgeführt.

Der Prüfungsausschuss beschließt, für welche Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(9) Die mündliche Prüfung wird von dem gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 verantwortlichen Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an der Prüfung teil. Die Aufgabenstellungen und Erwartungshorizonte sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen, dass eine Genehmigung erfolgen kann.

(10) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten.

(11) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling an einer ihm vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderlichen Kompetenzen nachweisen kann. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

(12) Der Vorsitzende oder sein Vertreter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest.

(13) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

## § 8

### Prüfungskonferenz

(1) Nach den Prüfungen hält der Vorsitzende mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abschlusskonferenz ab.

(2) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern festgelegt. Es wird über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entschieden.

(3) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich aus der Vornote und der Prüfungsleistung zusammen. Bei Abweichungen erhält die Vornote gegenüber der Prüfungsleistung ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen.

(4) Wenn in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen. Ein doppeltes Auf- oder Abrunden gemäß den Absätzen 3 und 4 ist unzulässig.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens ausreichend sind.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und bei der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Absatz 2 kein Fach schlechter als „ausreichend“ war.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 5 oder 6 nicht erfüllt sind.

### § 9

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat der Schüler die Prüfung nicht bestanden, so kann die Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits die vorherige Jahrgangsstufe wiederholt wurde, um sich danach erneut der Prüfung in Gänze zu stellen. Eine Wiederholung ist jedoch nur im Rahmen der durch die Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe möglich.

### § 10

#### Nachprüfungen und zusätzlicher Prüfungstermin

(1) Das Nachschreiben von Prüfungen ist Schülern möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertreten-

den Gründen an der Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Die Nachprüfung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit des Schülers nicht möglich, soll der Abschluss der Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Für Schüler, die die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, erhält die Schule die Möglichkeit, für die gesamte Prüfung einmalig im ersten Halbjahr des Folgeschuljahres einen zusätzlichen Prüfungstermin zu organisieren.

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in diesem Falle notwendigen Termine werden durch die Schule auf der Grundlage des für die zentrale Prüfung in dieser Verordnung vorgesehenen Ablaufs eigenverantwortlich festgesetzt und bekannt gemacht.

(3) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Nachprüfungen und den zusätzlichen Prüfungstermin gemäß Absatz 2 werden durch die Fachlehrer der Schule erstellt und sind durch die untere Schulbehörde zu genehmigen. § 7 Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

### § 11

#### Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## **Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich**

**Vom 10. August 2009**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 24

Aufgrund des § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4, des § 69 Nummer 12 bis 14 und des § 9 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für alle Schüler, die durch ein oder mehrere den geltenden wissenschaftlichen und testtheoretischen Standards genügenden Intelligenztestverfahren als hochbegabt diagnostiziert wurden.

(2) Die Förderung hochbegabter Schüler erfolgt in der Grundschule auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“ in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter der Maßgabe, Hochbegabungen zu entdecken und mit gezielten additiven und zeitverkürzenden Maßnahmen eine weiterführende Förderung im Sekundarbereich vorzubereiten.

(3) Die individuelle Förderung hochbegabter Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 ist der Auftrag aller Schulen.

(4) Schulen, die die Hochbegabtenförderung als besonderen Schwerpunkt oder als spezifisches Schulprofil in ihr Schulprogramm aufnehmen und über entsprechende Praxiserfahrungen verfügen, können durch die zuständige Schulbehörde in ein regionales Netzwerk Hochbegabtenförderung aufgenommen werden. Die Gymnasien gemäß § 5 Absatz 1 nehmen die Aufgaben von Leitschulen wahr.

(5) Das Netzwerk dient der Kooperation, Kommunikation, Fortbildung sowie dem Ressourcenaustausch.

### **§ 2 Diagnostische Verfahren**

(1) Die Diagnostik erfolgt durch den schulpsychologischen Dienst der zuständigen Schulbehörde oder durch von der obersten Schulbehörde anerkannte Beratungsstellen.

(2) Im Rahmen einer einheitlichen Diagnostik wird der jeweilige Förderbedarf der Schüler festgestellt und eine geeignete Form der Förderung empfohlen.

(3) Das Gesamtverfahren der einheitlichen Diagnostik einer Hochbegabung und die Zugangsvoraussetzungen für die Klassen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 werden gesondert geregelt.

### **§ 3 Ziele der Arbeit**

(1) Die Förderung der Schüler ist auf die Stärkung der Bereiche, in denen sie in besonderem Maße leistungsfähig sind, ausgerich-

tet. Sie kann dem Abbau noch bestehender Defizite in anderen Bereichen durch zielgerichtete, strukturierte oder sonderpädagogische Maßnahmen dienen.

(2) Um den hochbegabten Schülern eine frühzeitige Studienorientierung zu ermöglichen, ist die Kooperation mit außerschulischen Partnern, wie zum Beispiel Hochschulen, Unternehmen und Verbänden, ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Schulen.

### **§ 4 Formen der Förderung**

(1) Die Grundlage der Förderung ist ein individueller Förderplan, der durch den Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit der Klassenkonferenz gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes entwickelt wird. Die darin festgelegten Maßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülern zu besprechen. Der Förderplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei Schul- oder Schulortwechsel in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule als Dokumentation der Förderung zu übergeben.

(2) Formen der Förderung sind derzeit vor allem:

1. Integrative Förderung in allen Schulen,
2. Klassen für kognitiv hochbegabte Schüler gemäß § 5.

(3) Im Unterricht sind unter anderem folgende pädagogischen Maßnahmen zu nutzen:

1. Förderung der individuellen Stärken und Potenziale der Schüler,
2. Förderung des selbstständigen Arbeitens und der Teamfähigkeit der Schüler im Rahmen des Unterrichts durch fächer- und jahrgangsstufenübergreifende Projekte,
3. Enrichment durch ein zusätzliches Fächerangebot, durch freiwillige Kurse oder Wahlpflichtkurse; Teilnahme am Unterricht höherer Jahrgangsstufen,
4. Akzelerationsprogramme, die den Schülern mit hohem Lernvermögen ein rascheres Durchlaufen der Schulzeit gestatten,
5. Bearbeitung wissenschaftlicher Themen über einen längerfristig vereinbarten Zeitraum in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
6. Intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten für eine optimale individuelle Förderung,
7. Teilnahme an landes- und bundesweiten Wettbewerben (zum Beispiel Mathematik-, Physik-, Chemie-, Informatik-Olympiaden, Jugend forscht, Fremdsprachen).

## § 5

### Klassen für hochbegabte Schüler

(1) Ab Jahrgangsstufe 5 können gemäß § 19 Absatz 3 des Schulgesetzes überregionale Klassen an jeweils einem ausgewählten Gymnasium pro Schulamtsbereich eingerichtet werden.

(2) Die Aufnahme von Schülern in eine dieser Klassen erfolgt immer zur Förderung spezieller Fähigkeiten und Interessen.

(3) Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder die Aufnahme in eine Klasse zur Förderung hochbegabter Schüler beantragen, weisen deren besondere intellektuelle Leistungsfähigkeit mit einem schulpсихologischen Befund nach, der auf der Grundlage eines oder mehrerer, den jeweils geltenden wissenschaftlichen und test-theoretischen Standards genügenden Testverfahren erstellt wurde. Der Befund berücksichtigt neben den Testergebnissen den aktuellen Lernentwicklungsbericht der Grundschule sowie weitere schülerbezogene Unterlagen. Er beinhaltet eine Empfehlung über die Form der Förderung.

(4) Durch die untere Schulbehörde wird eine Kommission für die Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 gebildet, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, dem Schulleiter, einem Schulpsychologen, dem Koordinator der Hochbegabtenklassen sowie einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einem von ihm bestimmten Vertreter besteht. Der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission prüft auf Grundlage des schulpсихologischen Befundes die Möglichkeit einer integrativen Förderung oder entscheidet über die Aufnahme der als hochbegabt getesteten Schüler. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorsitzende.

(5) Bei der Entscheidung der Kommission über die Aufnahme von Schülern werden neben dem schulpсихologischen Befund die Kenntnisse und Fähigkeiten des Schülers (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) und weitere aktuelle Gutachten oder Befunde berücksichtigt.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird den Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Schule spätestens bis zum fünften Arbeitstag des Monats Februar mitgeteilt.

(7) Bei einer Aufnahme von Schülern nach der Orientierungsstufe erfolgt eine entsprechende Eignungsfeststellung gemäß Absatz 3. Die Anforderungen sind der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechend anzuwenden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

(8) Die Schüler können nur dann an einem dieser vier Gymnasien aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten die besonderen Ziele und Arbeitsweisen der Schule anerkannt haben.

(9) Die Leitschulen gemäß Absatz 1 beraten und unterstützen die beteiligten Schulen im jeweiligen Schulamtsbereich. Um den hochbegabten Schülern eine qualifizierte Bildung und Erziehung

zu ermöglichen, arbeiten sie mit anderen geeigneten Institutionen, Verbänden, Vereinen, mit dem schulpсихologischen Dienst und besonders mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

(10) Erforderliche sonderpädagogische Förderbedarfe müssen auf der Grundlage des § 34 des Schulgesetzes und der Rechtsverordnung auf Grund des § 37 des Schulgesetzes festgestellt werden. Die Förderpläne sind schülerspezifisch, bei Bedarf unter Einbeziehung eines Sonderpädagogen, auszugestalten.

(11) Die Schule erarbeitet auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel eine spezifische, schulinterne Stundentafel.

(12) Die durch die Schule festgelegten besonderen Formen der Unterrichtsorganisation werden auf der Grundlage der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung geplant.

(13) Die in diesen Klassen unterrichtenden Lehrer verfügen über Unterrichtserfahrungen im gymnasialen Bildungsgang und sichern eine gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem schulpсихologischen Dienst sowie spezialisierten Einrichtungen.

(14) Für die pädagogische Arbeit und die Zusammenarbeit mit den anderen Schulen, geeigneten Institutionen, Verbänden, Vereinen, mit den Schulpsychologen, mit den Sonderpädagogen sowie den Erziehungsberechtigten wird für die Hochbegabtenklassen an der Schule ein Koordinator eingesetzt. Er ist den Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.

(15) Ein Schüler muss nach begründeter Entscheidung der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten die jeweilige Klasse verlassen, wenn bei ihm im Rahmen der Hochbegabtenförderung eine mangelnde Leistungsentwicklung oder mangelnder Leistungswille festzustellen sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung erfolgt eine Beratung der Klassenkonferenz mit dem schulpсихologischen Dienst. Kann der Schüler die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Überweisung in eine andere Klasse oder Schule im gleichen Bildungsgang.

## § 6

### Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien

Vom 10. August 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 25

Aufgrund des § 19 Absatz 3 Satz 2, des § 69 Nummer 7, 12, 13 und des § 9 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Anerkannte Musikgymnasien sind überregionale Bildungseinrichtungen und haben für die gezielte Förderung musikalisch besonders begabter Schüler eine herausragende Bedeutung in der Bildungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Auf der Grundlage einer vertieften Ausbildung sollen die Schüler diese Begabung weiterentwickeln und mit ihrem musikalischen Können im Kulturleben unseres Landes wirksam werden.

(2) Musikgymnasien sollen als Ganztagschulen ihr Schulprogramm so gestalten, dass der allgemeine Unterricht und die Unterrichtsbereiche der gezielten musikalischen Förderung sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können.

### § 2 Ziele der Arbeit

(1) Die Musikgymnasien arbeiten nach den gleichen Rahmenplänen und Lernzielen wie andere Schulen dieses Bildungsgangs.

(2) Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, musikalisch besonders begabte Schüler umfassend zu fördern und solche Persönlichkeitseigenschaften zu entfalten, die sie befähigen, unabhängig vom zukünftigen Beruf, das Kultur- und Musikleben auf hohem Niveau aktiv mitzugestalten und kulturelle Traditionen weiterzuführen. Die Förderung dient der Stärkung der Teilbereiche, in denen die Schüler in besonderem Maße leistungsfähig sind und dem Abbau von Defiziten in anderen Bereichen.

### § 3 Aufnahme

(1) Die Schüler können ab der Jahrgangsstufe 5 in ein Musikgymnasium aufgenommen werden, wenn sie zuvor erfolgreich an einer Eignungsfeststellung gemäß Absatz 3 teilgenommen haben und ihr Leistungspotenzial sowie ihre Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit an der Schule erwarten lässt.

(2) Die Aufnahme von Schülern erfolgt immer zur Förderung spezieller musikalischer Fähigkeiten und Interessen.

(3) Für die Aufnahme am Musikgymnasium sind sehr gute instrumentale, theoretische und gesangliche Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe notwendig. Bestandteile der Prüfung sind der inhaltsbezogene und intonationssaubere Vortrag von zwei altersgerechten Liedern sowie der Nachweis der Fähigkeiten, Töne und Melodien richtig nachzusingen, Rhythmen nachzu-

gestalten sowie kreativ und freudvoll mit Musik umzugehen. Des Weiteren sind sehr gute Kenntnisse im Umgang mit dem Notentext sowie entsprechende Instrumentalkenntnisse erforderlich. Aufgrund der besonderen sängerischen Anforderungen sind eine gesunde und entwicklungsfähige Stimme in Verbindung mit gut entwickelten kognitiven Fähigkeiten als Voraussetzung für eine Aufnahme nachzuweisen. Die Organisation sowie der Ablauf der Eignungsfeststellung werden nach Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde durch die Schule festgelegt.

(4) Die musikalische Eignung wird von einer Kommission festgestellt, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, dem Schulleiter und einem Lehrer für das Fach Musik sowie einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einem von ihm bestimmten Vertreter besteht. Der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission stellt auf der Grundlage des Absatzes 3 fest, ob der Schüler die Aufnahmekriterien erfüllt oder nicht erfüllt.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis zum letzten Arbeitstag des Monats Januar schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Schüler können nur dann am Musikgymnasium aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten die besonderen Ziele und Arbeitsweisen der Schule anerkannt haben.

(7) Bei einer Aufnahme von Schülern nach der Jahrgangsstufe 5 erfolgt eine entsprechende Eignungsfeststellung gemäß Absatz 3, die sich an den instrumentalen, theoretischen und gesanglichen Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe des Musikgymnasiums orientiert. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

### § 4 Bildungs- und Erziehungsprozess

(1) Das Musikgymnasium erarbeitet auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel eine spezifische schulinterne Stundentafel.

(2) Die besondere Förderung der Schüler ist als Einheit von Musikrezeption und Musikproduktion zu gestalten. Schwerpunkte hierbei sind die instrumentale, vokale, musikgeschichtliche und musiktheoretische Ausbildung, die Entwicklung kompositorisch-improvisatorischer Fähigkeiten und das Ensemblemusizieren.

(3) Konzertfahrten, Ensemblelehrgänge, Teilnahme an landes- und bundesweiten Wettbewerben gehören unter anderem zum Unterricht an Musikgymnasien und sind in den Schulablauf zu integrieren. Die Musikgymnasien sind mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, im Rahmen der für sie vorgesehenen

Regelungen in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Ferienverordnung eine Abweichung von den allgemeinen Ferienzeiten in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wirksamkeit der Schüler im Musikleben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Kontakt der Musikgymnasien zu Orchestern, Theatern und Hochschulen sowie kulturellen Institutionen ist Teil der qualifizierten Ausbildung am Musikgymnasium.

(5) Neben der Schullaufbahnpflichtung in der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Schüler zusätzlich eine Einschätzung der bisherigen musikalischen Entwicklung und der zu erwartenden Perspektive in Form eines Gutachtens. Die musikalische Entwicklung wird durch alle beteiligten Musiklehrer festgestellt und in der Klassenkonferenz beraten.

### § 5

#### **Unterrichtsorganisation und Personal**

(1) Die durch die Schule festgelegten besonderen Formen der Unterrichtsorganisation werden auf der Grundlage der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung geplant.

(2) Bei der Auswahl der Lehrer im Fach Musik sind die Anforderungen im künstlerisch-praktischen und im pädagogisch-methodischen Bereich besonders zu berücksichtigen.

(3) Neben den Musiklehrern der Schule können qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss für den Instrumentalunterricht bzw. den Ensembleunterricht eingesetzt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der unteren Schulbehörde.

(4) Für die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des differenzierten Musikunterrichts, für die Zusammenführung der ein-

zelnen Unterrichtsbereiche, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Musikschulen, Orchestern, Kinder- und Jugendkunstschulen oder Vereinen ist ein qualifizierter Schulmusiker als Koordinator des Musikgymnasiums verantwortlich. Der Musikkordinator ist den Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.

### § 6

#### **Verlassen des Musikgymnasiums**

Ein Schüler muss nach Entscheidung der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten die Musikklasse des Musikgymnasiums verlassen, wenn bei ihm im Rahmen der musikalischen Ausbildung mangelndes Leistungsniveau oder mangelnder Leistungswille festzustellen sind. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird von der Klassenkonferenz eine erneute Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 eingeholt. Kann der Schüler den entsprechenden Anforderungen nicht mehr gerecht werden, erfolgt die Überweisung in eine andere Klasse oder Schule im gleichen Bildungsgang.

### § 7

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 8

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## **Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien**

**Vom 10. August 2009**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 26

Aufgrund des § 19 Absatz 3 Satz 2, des § 69 Nummer 7, 12, 13 und des § 9 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Anerkannte Sportgymnasien sind überregionale Bildungseinrichtungen und haben im Verbundsystem Schule und Leistungssport eine besondere Bedeutung. Sie sind integrativer Bestandteil der Konzepte zur Sportförderung des Landes und des Bundes und somit ein wichtiger Teil der Bildungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Grundlage einer vertieften und breit angelegten sportlichen Ausbildung können Schüler dort ihre sportlichen Talente weiterentwickeln. Diese besondere Förderung soll es ihnen ermöglichen, Höchstleistungen zu erreichen.

(2) Sportgymnasien sollen als Ganztagschulen ihr Schulprogramm so gestalten, dass die Unterrichts- und Trainingsstunden sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können.

### **§ 2 Ziele der Arbeit**

(1) Die Sportgymnasien arbeiten in den jeweiligen bildungsgangbezogenen Klassen nach den gleichen Rahmenplänen und Lernzielen wie andere Schulen dieser Bildungsgänge.

(2) Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, sportlich besonders begabte Schüler durch eine optimale Verbindung von schulischer Bildung und sportlichem Training in ihrer individuellen Leistungsentwicklung zu fördern. Die Förderung dient der Stärkung der Teilbereiche, in denen die Schüler in besonderem Maße leistungsfähig sind und dem Abbau von Defiziten in anderen Bereichen.

(3) Um den Schülern eine umfassende Bildungs- und Sportlaufbahn zu ermöglichen, ist die besondere Förderung in Zusammenarbeit der Schule mit der zuständigen Schulbehörde, dem Landessportbund (Landesausschuss Leistungssport, Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern) und seinen Fachverbänden sowie den ortsansässigen Vereinen zu gewährleisten.

### **§ 3 Aufnahme**

(1) Die Schüler können ab der Jahrgangsstufe 5 in ein Sportgymnasium aufgenommen werden, wenn sie zuvor erfolgreich an einer Eignungsfeststellung gemäß Absatz 3 teilgenommen haben und ihr Leistungspotenzial sowie ihre Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit an der Schule erwarten lassen.

(2) Die Aufnahme von Schülern erfolgt immer zur Förderung spezieller sportlicher Fähigkeiten und Interessen.

(3) Die Aufnahme in das Sportgymnasium erfolgt sportartspezifisch auf der Grundlage der Sportarten mit Landesförderung. Die Aufnahmekriterien der Eignungsfeststellung sind insbesondere:

- a) die allgemeine sportliche Qualifikation,
- b) die sportartspezifische Eignungsempfehlung durch die Verbände und die Vereine auf der Grundlage sportartspezifischer Leistungsparameter und Erkenntnissen aus Sichtung und Wettkämpfen,
- c) der Gesundheitszustand, der durch eine sportmedizinische Untersuchung schriftlich nachzuweisen ist,
- d) das Betreiben einer Sportart, die zum Profil der Schule gehört.

Die Organisation sowie der Ablauf der Eignungsfeststellung werden nach Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde durch die Schule festgelegt.

(4) Die sportliche Eignung wird von einer Kommission festgestellt, die aus einem Vertreter der zuständigen Schulbehörde, dem Schulleiter, einem Lehrer für das Fach Sport, einem Referenten der obersten Schulbehörde oder einem von ihm bestimmten Vertreter und einem beratenden Vertreter des Landessportbundes besteht. Der Vertreter der zuständigen Schulbehörde übernimmt den Vorsitz. Die Kommission stellt auf der Grundlage des Absatzes 3 fest, ob der Schüler die Aufnahmekriterien erfüllt oder nicht erfüllt.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 wird den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis zum letzten Arbeitstag des Monats Januar schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Schüler können nur dann am Sportgymnasium aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten die besonderen Ziele und Arbeitsweisen der Schule anerkannt haben.

(7) Bei einer Aufnahme von Schülern nach der Jahrgangsstufe 5 erfolgt eine Eignungsfeststellung auf der Grundlage der Aufnahmekriterien nach Absatz 3. Diese Kriterien sind der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechend anzuwenden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

### **§ 4 Bildungs- und Erziehungsprozess**

(1) Das Sportgymnasium erarbeitet auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel eine spezifische schulinterne Stundentafel.

(2) Trainingslager, Wettkämpfe, Sportlehrgänge, die Teilnahme an landes- und bundesweiten Wettbewerben gehören unter anderem

zum Unterricht an Sportgymnasien und sind in den Schulablauf zu integrieren. Die Sportgymnasien sind mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, im Rahmen der für sie vorgesehenen Regelungen in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Ferienverordnung eine Abweichung von den allgemeinen Ferienzeiten in Anspruch zu nehmen.

(3) Förderunterricht wird im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und auf der Grundlage der Verordnung zur Unterrichtsversorgung in der jeweils geltenden Fassung bedarfsweise für Schüler mit hoher sportlicher Belastung und längerer Abwesenheit vom Schulort angeboten.

(4) Der leistungsorientierte Unterricht in den Sportarten, die zum Profil der Schule gehören, ist trainingsbegleitend zu gestalten und kann bildungsgang- und jahrgangsstufenübergreifend ausgerichtet sein. Die Rahmenplanziele des allgemeinen Sportunterrichts sind innerhalb der sportlichen Gesamtbildung umzusetzen.

(5) Neben der Schullaufbahnpflichtempfehlung in der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Schüler zusätzlich eine Einschätzung der bisherigen sportlichen Entwicklung und der zu erwartenden Perspektive in Form eines Gutachtens. Die sportliche Entwicklung wird durch die Sportlehrer und Trainer festgestellt und in der Klassenkonferenz beraten.

## § 5

### Unterrichtsorganisation und Personal

(1) Die durch die Schule festgelegten besonderen Formen der Unterrichtsorganisation werden auf der Grundlage der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung geplant.

(2) Bei der Auswahl der Lehrer im Fach Sport sind die Anforderungen im sportlich-praktischen und im pädagogisch-methodischen Bereich besonders zu berücksichtigen.

(3) Der Pflichtunterricht im Fach Sport ist von Sportlehrkräften der Schule durchzuführen.

(4) Neben den Sportlehrern der Schule kann die sportliche Zusatzausbildung nur von Sportfachkräften erteilt werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Lehramt im Fach Sport,
- Diplomsportlehrer,
- Diplomtrainer,
- abgeschlossenes Fachlehrerstudium mit dem Schwerpunkt Sport,
- abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium und eine Trainer-A-Lizenz,
- Abschluss als staatlich geprüfter Sport-, Turn- oder Gymnastiklehrer.

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

(5) Für die pädagogische Umsetzung des besonderen Schulprofils und für die Zusammenarbeit mit den Olympia- und Bundesstützpunkten sowie den Landesfachverbänden und Vereinen wird an der Schule ein Sportkoordinator eingesetzt. Der Sportkoordinator ist den Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben gleichgestellt.

## § 6

### Verlassen des Sportgymnasiums

Ein Schüler muss nach Entscheidung der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten das Sportgymnasium verlassen, wenn bei ihm im Rahmen der sportlichen Ausbildung mangelndes Leistungsniveau oder mangelnder Leistungswille festzustellen sind. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird durch die Klassenkonferenz eine erneute Eigenschaftsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 eingeholt. Kann der Schüler die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsgang.

## § 7

### Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Erste Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung – Waldorfschulen

Vom 10. August 2009

Aufgrund der §§ 33 und 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung – Waldorfschulen vom 2. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 515), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikationsphase an der Waldorfschule ist der Erwerb der Mittleren Reife gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 199), geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 114).“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C)“

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Fächer Sport und Informatik sind“ durch die Wörter „das Fach Sport ist“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Termine, Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung, Ablauf der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung, Zuhörer in der mündlichen Prüfung, Täuschungen, andere Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis sowie Einsicht in die Prüfungsakten und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668) in der jeweils gültigen Fassung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ und in Satz 4 das Wort „Fachausschüsse“ durch das Wort „Fachprüfungsausschüsse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachprüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung ist bei der zuständigen unteren Schulbehörde zu beantragen. Sie erfolgt durch die untere Schulbehörde oder den bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission.“

(2) Schüler, der Waldorfschulen können frühestens nach dem Besuch von 13 aufsteigenden Jahrgangsstufen am Ende der 13. Jahrgangsstufe zur Abiturprüfung zugelassen werden.

(3) Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.“

6. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. Die bisherigen §§ 9 bis 15 werden die §§ 8 bis 14.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

### „§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

10. Die Anlage 1 wird wie beigefügt gefasst.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 3)

**Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächern**

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als	
		Schriftliches Prüfungsfach	Mündliches Prüfungsfach
A	Deutsch	x	–
	Englisch	x	x
	Französisch	x	x
	Latein	x	x
	Russisch	x	x
	weitere Fremdsprachen	o	o
	Kunst und Gestalten	–	x
	Musik	–	x
B	Geschichte und Politische Bildung	x	–
	Geographie	–	x
	Sozialkunde	–	x
	Wirtschaft	–	o
	Philosophie	–	x
	Religion	–	x
C	Mathematik	x	–
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	x	x
	Informatik	–	o
	Sport	–	–

- x) wählbar  
o) sofern an der Schule als zweistündiges Fach oder vierstündiges Hauptfach genehmigt  
–) nicht wählbar

## **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschüler**

**Vom 10. August 2009**

Aufgrund der §§ 33 und 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

Die Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschüler vom 2. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 520), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „kurzer“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Durchführung der gesamten Prüfungen obliegt einer Prüfungskommission an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, deren Vorsitzender von der zuständigen Schulbehörde bestellt wird.

(2) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachprüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Für Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668) in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 3 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 – 4 angefügt:

„Zwei der schriftlichen Prüfungsfächer sind Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. In diesen Fächern müssen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachgewiesen werden. Eines dieser Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Termine, Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung, Ablauf der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung, Täuschungen, andere Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis sowie Einsicht in die Prüfungsakten und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Prüfungsfächer“ werden die Wörter „mit erhöhtem Anforderungsniveau“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

6. Der bisherige § 9 wird § 10.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Erste Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung

Vom 10. August 2009

Aufgrund des § 31 Absatz 5 und § 69 Nummer 3b und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Abendgymnasiumsverordnung vom 6. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Organisation der Qualifikationsphase“
- b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Nachteilsausgleich“
- c) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:  
„§ 28 Zuhörer in der mündlichen Prüfung“
- d) Die Angabe „Teil 4“ wird wie folgt gefasst:  
„Teil 4 (aufgehoben)“
- e) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 (aufgehoben)“
- f) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:  
„§ 34 (aufgehoben)“
- g) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 (aufgehoben)“
- h) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:  
„§ 39 Sprachliche Gleichstellung“

2. In § 1 Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung besonderer schulischer und beruflicher Voraussetzungen ist ein direkter Eintritt in die Qualifikationsphase möglich. Die Entscheidung trifft die untere Schulbehörde. Ein Studierender, der sich nach dreieinhalbjährigem Besuch nicht zur Abiturprüfung meldet oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, muss das Abendgymnasium verlassen. Die oberste Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Eignungsprüfung bestehen oder“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „durch die Eignungsprüfung“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Über den erfolgreichen Abschluss des Vorkurses erhält der Bewerber durch die Schule eine Bescheinigung, in der die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen anzugeben sind.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik werden mit je vier Wochenstunden, das Fach Geschichte und Politische Bildung und ein naturwissenschaftliches Fach werden mit je zwei Wochenstunden unterrichtet.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8

#### Organisation der Qualifikationsphase

(1) Unterrichtsfächer können die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Geschichte und Politische Bildung, die Naturwissenschaften, Physik, Chemie und Biologie sowie die Fächer Sozialkunde, Geografie, Evangelische und Katholische Religion, Philosophie und Informatik sein.

(2) Im Unterricht der Hauptfächer wird ein vertieftes Verständnis, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt, vermittelt. Er wird vierstündig erteilt.

(3) Im Unterricht der Fächer sind grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Faches zu vermitteln. Er wird zweistündig erteilt.

(4) Der Unterricht in allen Unterrichtsfächern gemäß Absatz 1 baut inhaltlich und methodisch in der Regel aufeinander auf. Er kann auch jahrgangsübergreifend sein.

(5) Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Unterrichtsfaches besteht nicht, es sei denn, dass dieses Fach für die allgemeine Hochschulreife notwendig ist.“

7. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 1 erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, die anderen zwei Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.“

9. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt und bekannt gegeben, hierzu gehört auch der Termin für das notwendige Nachschreiben von Abiturarbeiten gemäß § 19. Sind weitere Nachschreibetermine erforderlich, so regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission dieses.“

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 16 Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die untere Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln. Anstelle der unteren Schulbehörde kann die oberste Schulbehörde die Aufgabe nach Satz 2 wahrnehmen.

(3) Der Vorsitzende beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung. Die nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 zuständige Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere,

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit Struktur und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,

6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
7. alle Festlegungen zu protokollieren.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Mitglieder der Prüfungskommission an allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die Prüfungsunterlagen einsehen.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn er ihn aus den in § 97 Absatz 4 und § 101 Absatz 7 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Die Beanstandung ist zu begründen; sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Prüfungskommission der Beanstandung nicht ab, entscheidet die untere Schulbehörde.

(6) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund des § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist er selbst betroffen, entscheidet die untere zuständige Schulbehörde. Wird das betreffende Kommissionsmitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Kommissionsmitglieder haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(7) Ein Vertreter der Schulbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. In begründeten Fällen kann er den Vorsitz übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 17 Fachprüfungsausschüsse**

(1) Vor Beginn jedes Teils der Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem ersten Korrektor und dem zweiten Korrektor als Mitglieder;
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer als Mitgliedern.

(3) Als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Die drei Mitglieder des Fachprüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen und die Lehramtsprüfung für Gymnasien abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 16 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

12. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Nachteilsausgleich**

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 5 werden die Wörter „vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „von der obersten Schulbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „die oberste Schulbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „die oberste Schulbehörde“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

15. § 28 wird wie folgt gefasst:

**„§ 28  
Zuhörer in der mündlichen Prüfung**

(1) Zuhörer, für die durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein dienstliches Interesse festgestellt wird, sind einschließlich der Beratungen und der Leistungsbewertung ohne Mitwirkungs- und Stimmrecht zugelassen. Sie dürfen die Prüfung nicht beeinflussen.

Ein dienstliches Interesse besteht insbesondere für Vertreter der Schulbehörden und für Referendare im Rahmen der Lehrausbildung.

(2) Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, sofern der Prüfling zustimmt,

- 1. ein Mitglied der gewählten Vertretung der Studierenden der Schule,
- 2. bis zu zwei Studierende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der jeweilige Fachprüfungsleiter kann Zuhörer von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erforderlich ist.

(4) Die Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Zuhörern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen.“

16. § 31 wird wie folgt gefasst:

„Der Geprüfte kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen. Die Wahrnehmung der Informationsrechte gemäß § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes ist zu gewährleisten.“

17. In § 38 wird die Angabe „1 bis 15“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

18. § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39  
Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 10. August 2009

Aufgrund des § 69 Nummer 3b und 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 344) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Nachteilsausgleich“
  - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Zuhörer in der mündlichen Prüfung“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Termine für den Beginn und den Abschluss des dritten und vierten Halbjahres werden durch die oberste Schulbehörde festgesetzt und bekanntgegeben.“
    - bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 erworben. Versetzungen innerhalb der Qualifikationsphase finden nicht statt.“
  - d) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Übergang in die“ durch die Wörter „Besuch der“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Schüler, die gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes hinreichende Leistungen nachgewiesen haben und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt worden sind,“
  - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummer 3 und 4.

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen.

Schüler, die im Sekundarbereich I nicht durchgehend vier Jahre am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach teilgenommen haben, müssen während des Besuches der gymnasialen Oberstufe durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen.“

5. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Über durch § 7 Absatz 2 des Schulgesetzes begründete Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, die anderen drei Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 auf grundlegendem Anforderungsniveau, gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Anstelle der vierten schriftlichen Prüfung kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung eine „besondere Lernleistung“ eingebracht werden, die im Umfang von mindestens einem Schuljahr in der Qualifikationsphase erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium dargelegt wird.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Oberstufenkoordinator. Die untere Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln. Anstelle der unteren Schulbehörde kann die oberste Schulbehörde die Aufgabe nach Satz 2 wahrnehmen.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
 „Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Mitglieder der Prüfungskommission an allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die Prüfungsunterlagen einsehen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn er ihn aus den in § 97 Absatz 4 und § 101 Absatz 7 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission der Beanstandung nicht ab, entscheidet die untere Schulbehörde.“
- f) In den Absätzen 7 und 8 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
8. a) § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer als Mitgliedern.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Beisitzer“ gestrichen und das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7 und 8“ ersetzt.
9. In § 16 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „von der obersten Schulbehörde“ ersetzt.  
 b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 19  
 Nachteilsausgleich**  
 Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „Zuhörer in der mündlichen Prüfung“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Zuhörer, für die durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein dienstliches Interesse festgestellt wird, sind einschließlich der Beratungen und der Leistungsbewertung ohne Mitwirkungs- und Stimmrecht in den mündlichen Prüfungen zugelassen. Sie dürfen die Prüfung nicht beeinflussen. Ein dienstliches Interesse besteht insbesondere für Vertreter der Schulbehörden und für Referendare im Rahmen der Lehrerausbildung.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Bei Schulen in freier Trägerschaft wird als Zuhörer in den mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung ein Vertreter des Schulträgers zugelassen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, sofern der Prüfling zustimmt,  
 1. ein Mitglied des Schullehrerrates,  
 2. der Schülersprecher oder sein Vertreter,  
 3. bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 11  
 zugelassen werden.“
- e) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „Besucher“ durch das Wort „Zuhörer“ ersetzt.
13. § 24 wird wie folgt geändert  
 a) Absatz 4 wird aufgehoben.  
 b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden neu die Absätze 4 bis 8.
14. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 Nach dem Wort „Praktikums“ wird der Teilsatz „in Bereichen, die schulischen Unterrichtsfächern zugeordnet werden können.“ eingefügt.
15. In § 27 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:  
 „(9) Eine besondere Lernleistung gemäß § 11 Absatz 7 und § 26 wird wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:  
 1. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurde.  
 2. Sie ersetzt das vierte schriftliche Prüfungsfach im Block III gemäß Absatz 4.  
 3. Sie tritt dadurch anstelle der dreifach gewerteten Notenpunkte des vierten schriftlichen Prüfungsfaches und der in diesem Fach erreichbaren Punkte des vierten Schulhalbjahres und geht in vierfacher Wertung in den Block III ein.“

4. Damit entfällt die Pflichtenrechnung eines vierten schriftlichen Prüfungsfaches im ersten Block gemäß Absatz 1. Dafür werden im Block I Leistungen anderer Unterrichtsfächer eingebracht.“

16. § 30 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen. § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleibt unberührt.“

17. In § 31 Absatz 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

18. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „die oberste Schulbehörde“ ersetzt.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Erstreckt sich dieser Schulbesuch über die ganze Einführungsphase oder über die Dauer des zweiten Schulhalbjahres, so kann die Versetzung in die Qualifikationsphase auf der Grundlage einer geeigneten Leistungsüberprüfung erfolgen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz in der Zusammensetzung gemäß § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) In den Absätzen 2 Satz 2, 4 Satz 2, 5 Satz 2, 6, 7 Satz 2 und 8 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Schüler, die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch den Besuch einer ausländischen Schule erworben haben, können auf Antrag von der Verpflichtung gemäß § 3 befreit werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Qualifikationsphase nachweisen, dass ihre Kenntnisse den Anforderungen eines vierjährigen Unterrichts im Sekundarbereich I entsprechen.“

20. § 37 wird wie folgt gefasst:

### „§ 37

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. August 2009 – 201D-3211-05/557 –

### 1. Die Stellung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe innerhalb des Schulsystems von Mecklenburg-Vorpommern

Die Orientierungsstufe umfasst gemäß Schulgesetz die Jahrgangsstufen 5 und 6. Sie ist das Bindeglied zwischen dem Primarbereich und den nachfolgenden Bildungsgängen. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit.

### 2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 In der Orientierungsstufe soll durch eine intensive Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schüler die Entscheidung für die Wahl der nachfolgenden Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 6 erleichtert werden. Deshalb bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Phase besonderer Beobachtung, leistungs- und persönlichkeitsbezogener Förderung und Orientierung.
- 2.2 Die Ziele und Aufgaben der Orientierungsstufe bestehen darin,
  - 2.2.1 die Lerninhalte und Lernformen der Grundschule aufzugreifen und altersgerecht weiter zu entwickeln, die Schüler an neue Lerninhalte und Arbeitsweisen heranzuführen und auf die Anforderungen der nachfolgenden Bildungsgänge vorzubereiten;
  - 2.2.2 Lernangebote und Lernanforderungen im Rahmen der pädagogischen Förderung differenziert zu gestalten, um den unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten der Schüler gerecht zu werden;
  - 2.2.3 die Schüler in den Fachunterricht einzuführen, analytisches und abstrahierendes Denken zu entwickeln und den Erwerb und die Weiterentwicklung von Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu fördern;
  - 2.2.4 die früh einsetzende Erste Fremdsprache in der Regel systematisch fortzuführen, damit die Schüler die Anforderungen der nachfolgenden Bildungsgänge erfüllen können;
  - 2.2.5 die fachübergreifende und fächerverbindende Sicht auf verschiedene Sachverhalte, Ereignisse und Prozesse sowohl im Fachunterricht als auch im Projektunterricht, im Epochalunterricht oder in klasseninternen Lerngruppen weiter zu entwickeln und ganzheitliches Lernen zu fördern;
  - 2.2.6 altersgerechte Maßnahmen beruflicher Orientierung umzusetzen. Sie machen die Schüler mit beruflichen Tätigkeiten bekannt und zeigen erste Anforderungen an das Berufsleben auf.

### 3. Organisation des Lernprozesses

- 3.1 Für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele in der Orientierungsstufe ist das Lehrerteam verantwortlich. Es setzt sich in der Regel aus allen in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräften zusammen. Der Schulleiter überträgt nach Absprache mit dem Team einem Lehrer die Leitung.
- 3.2 Der Klassenlehrer trägt eine besondere Verantwortung für die Schüler seiner Klasse. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den anderen schulischen und außerschulischen Partnern. Er sollte möglichst viele Unterrichtsstunden in seiner Klasse erteilen, um die pädagogische Beratung und Betreuung zu gewährleisten.
- 3.3 In der Jahrgangsstufe 5 sollte den Schülern in besonderem Maße durch freie Arbeits- und Unterrichtsformen der Übergang aus dem Primar- in den Sekundarbereich erleichtert werden.
- 3.4 Insgesamt ist der Lernprozess so zu gestalten, dass die verschiedenen Lernausgangslagen, das unterschiedliche Lernverhalten und die Lernsituation der Schüler beachtet werden. Differenzierte Lehr- und Lernverfahren sind so zu wählen, dass von jedem Schüler Anstrengungsbereitschaft und Leistung gefordert und die individuell unterschiedlichen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen gefördert werden. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:
  - Werteorientierung
  - Emotionalität
  - Anschaulichkeit und Veranschaulichung
  - Entdeckendes Lernen
  - Selbsttätigkeit
  - Vorbereitung auf wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen
  - Regionalität und Heimatbezug
- 3.5 Auf Grund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit muss jedem einzelnen Schüler eine positive Selbsterfahrung ermöglicht werden. Ebenso soll die Fähigkeit entwickelt werden, mit negativen Erfahrungen umzugehen. Daraus ergibt sich für die unterrichtenden Lehrkräfte die Notwendigkeit, offene Unterrichtsformen anzuwenden und eine vielfältige methodische Gestaltung des Lern- und Erziehungsprozesses unter Beachtung der Vorleistungen der Grundschule zu sichern. Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Lernentwicklung des Kindes arbeiten die Lehrkräfte der Jahrgangsstufe 5 eng mit den benachbarten Grundschulen zusammen.
- 3.6 Die Schüler sind entsprechend der Altersstufe zu befähigen, ihre sprachliche Handlungskompetenz kontinuierlich zu entwickeln. Diesbezüglich sind in jedem Fachunterricht Bedingungen zu schaffen, die es den Schülern ermögli-

chen, mündlich und schriftlich sicher und korrekt zu agieren, Aufgabenstellungen vollständig zu erfassen und zu bearbeiten, Texte gründlich zu erschließen und zu bewerten sowie Probleme sachkompetent zu lösen. Das Lehrerteam plant und steuert diesen Prozess.

#### 4. Organisationsformen des Unterrichts

- 4.1 Zur Umsetzung der angegebenen Aufgaben und Ziele in der Orientierungsstufe bedarf es verschiedener Formen des Unterrichts, die über kürzere und längere Zeiträume innerhalb eines Schuljahres organisiert werden.
- 4.2 Die Unterrichtsorganisation soll so angelegt werden, dass mit Stundenblockungen und Rhythmisierung der Wechsel zwischen traditionellen Arbeitsweisen und offenen Unterrichtsformen (unter anderem projektorientiertes Arbeiten, Tages- und Wochenplanarbeit, Epochalunterricht und Freiarbeit) gesichert wird.
- 4.3 Für das gemeinsame Lernen in den heterogenen Schülergruppen ist die innere Differenzierung ein besonderer Schwerpunkt. Diese muss so ausgestaltet werden, dass sie über unterschiedliche Aufgabenstellungen hinaus, vom jeweiligen Bedürfnis des Schülers ausgehend, verschiedene Lern- und Lehrmethoden anwendet und flexible Zeitvorgaben anbietet.
- 4.4 Schüler können unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch individuellen Leistungsfähigkeit zu klassenübergreifenden Lerngruppen zusammengefasst werden.
- 4.5 Auf der Grundlage eines zu erstellenden schulischen Förderkonzeptes werden Förderstunden sowohl für leistungsschwache als auch für leistungsstarke Schüler verwendet. Diese Förderstunden tragen zum erfolgreichen Absolvieren der Orientierungsstufe und zur Vorbereitung auf die Anforderungen der nachfolgenden Bildungsgänge bei. Das Lehrerteam organisiert den Förderunterricht unterrichtsbegleitend.
- 4.6 Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, wird unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein besonderer individueller Förderplan mit dem Ziel erstellt, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.

#### 5. Leistungsfeststellung und -bewertung

- 5.1 Jeder Schüler hat Anspruch auf regelmäßige und differenzierte Rückmeldung bezüglich seiner schulischen Entwicklung. Dazu gehören insbesondere die Anerkennung und Bewertung seiner Lernfortschritte.
- 5.2 Der Klassenlehrer informiert und berät in individuellen Gesprächen die Schüler und Erziehungsberechtigten über die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten.
- 5.3 Leistungskontrollen dienen der Feststellung und Beurteilung individueller Lernfortschritte unter besonderer Beachtung des sozialen Lernens, des Erwerbs von Selbstkompetenz und des Arbeitsverhaltens. Für alle Formen der Leis-

tungsfeststellung gilt, die Bewertungskriterien für Schüler und Erziehungsberechtigte transparent zu machen und ebenso eigene Lösungsansätze der Schüler zu würdigen.

Arten der Leistungskontrolle sind insbesondere

##### Klassenarbeiten

Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils drei Klassenarbeiten zu schreiben.

Die Klassenarbeiten sollen höchstens 45 Minuten dauern. Diktate sind kürzer. Pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Zwei Klassenarbeiten an einem Tag sind unzulässig. Die Klassenarbeiten sind zeitnah zu korrigieren, zu benoten, an die Schüler zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. In den Korrekturen sind die Stärken der Schüler ebenso wie die Fehler auszuweisen und Hinweise für deren künftige Vermeidbarkeit zu geben. In allen Klassenarbeiten sind orthografische und grammatische Fehler zu kennzeichnen. Die korrigierten Klassenarbeiten und die Aufgabenstellungen sind den Schülern zur Kenntnis für die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben. Die Kenntnisnahme der Eltern ist durch Unterschrift nachzuweisen. Bei Klassenarbeiten fertigen die Schüler Berichtigungen an.

##### Schriftliche Kurzkontrollen

Schriftliche Kurzkontrollen dauern maximal 25 Minuten. Sie müssen nicht angekündigt werden und sollen ebenfalls zeitnah korrigiert und benotet zurückgegeben werden.

##### Leistungsdokumentationen

(zum Beispiel Portfolio, Lerntagebuch)

Mit den Leistungsdokumentationen dokumentieren Schüler Lern- und Arbeitsprozesse sowie Leistungsprodukte. Sie agieren im Bewertungsprozess als Partner der Lehrer. Form, Umfang und Schwerpunkt der Dokumentation werden vom Lehrerteam festgelegt.

##### Mündliche Leistungsüberprüfungen

Mündliche Leistungsüberprüfungen sollen schülerbezogen angelegt sein. Sie können in Zeit und Art variieren. Sie werden als unangekündigte Leistungskontrollen durchgeführt oder von den Schülern in Absprache mit den Lehrern vorbereitet (zum Beispiel Vortrag).

##### Beobachtungsergebnisse der Schülerarbeit im Unterricht

Die Beurteilung von Ergebnissen der Schülerarbeit im Unterricht und der Lernentwicklung des einzelnen Schülers erfolgt auf der Grundlage kontinuierlichen und systematischen Beobachtens und Dokumentierens unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen.

##### Präsentation von Ergebnissen

Das Präsentieren von Ergebnissen aus Einzel-, Partner- und Gruppenarbeitsphasen ist eine komplexe Handlung, die sich aus sprachlichen und nichtsprachlichen Anteilen zusammensetzt. Die Leistungsbewertung würdigt Planung und Realisierung der Präsentation und die Reflexionsfähigkeit.

**Praktische Leistungen**

In Fächern wie Kunst und Gestaltung, Musik, Werken und Sport stehen zur Leistungsfeststellung und -bewertung die praktischen Leistungen im Vordergrund.

- 5.4 Hausaufgaben können zur Förderung selbstständigen Arbeitens genutzt werden. Bei der Festlegung ihres Umfangs ist die tägliche schulische Belastung der Schüler, einschließlich der Schulwegzeiten angemessen zu berücksichtigen. Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Weitere erforderliche Festlegungen trifft die Schulkonferenz.
- 5.5 Im Rahmen der Entwicklung der Selbstkompetenz soll in allen Fächern in zunehmendem Maße die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.
- 5.6 Schüler sollen pro Fach und Halbjahr mindestens drei Noten erhalten, die nicht durch Klassenarbeiten erworben werden.
- 5.7 Die Lehrerkonferenz beschließt und dokumentiert zu Beginn des Schuljahres Grundsätze für die Leistungsbewertung. Die Schüler und deren Eltern sind entsprechend zu informieren.

**6. Übergang in nachfolgende Bildungsgänge**

- 6.1 Die Klassenkonferenz der Jahrgangsstufe 6 berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, die die Schullaufbahneempfehlung betreffen. Die Empfehlung wird auf dem Zeugnis des ersten Schulhalbjahres vermerkt.
- 6.2 Spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 beraten die Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern die Erziehungsberechtigten und geben eine Orientierung für die Wahl des weiterführenden Bildungsganges.

**7. Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Verordnung (Verwaltungsvorschrift) Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 207) außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 24

## Die Arbeit in der Regionalen Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. August 2009 – 201D-3211-05/558 –

**1 Die Stellung der Regionalen Schule**

Die Regionale Schule ist eine allgemein bildende, berufsvorbereitende Schule. Sie führt zur Berufsreife oder zur Berufsreife mit Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9 und zur Mittleren Reife am Ende der Jahrgangsstufe 10. Hiervon abweichende Regelungen werden in der „Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase“ getroffen.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Näheres dazu ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt.

**2 Ziele und Aufgaben**

Grundlage für die Arbeit in der Regionalen Schule ist der im Schulgesetz festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Bildungsziele der Regionalen Schule

werden basierend auf den Rahmenplänen im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht umgesetzt.

Die Regionale Schule als Lern- und Lebensort

- vermittelt über eine solide Allgemeinbildung notwendige Kompetenzen zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- bereitet auf die individuelle Lebensgestaltung vor,
- macht mit den gesellschaftlichen und schulischen Werten und Normen vertraut und wirkt auf deren Beachtung sowie die Bereitschaft des Einzelnen zur Übernahme sozialer Verantwortung hin,
- legt Grundlagen für lebenslanges Lernen, indem sie selbstregulierende Lernstrategien vermittelt und aneignet,
- bietet Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Lernen,

- bereitet auf das Wirtschafts- und Arbeitsleben vor und gibt unter anderem über die Berufsfrühorientierung Hilfen für die anstehende Berufswahl,
- bezieht die regionalen Besonderheiten sowohl in den Unterricht als auch in das allgemeine Schulleben ein und gestaltet, entsprechend ihrer Möglichkeiten, das Leben in der Region mit,
- arbeitet vertrauensvoll mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Die Regionale Schule eröffnet mit ihren Abschlüssen sowohl alle Möglichkeiten der Berufsausbildung als auch den Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen.

### 3 Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses

3.1 Für alle Schüler sind die ihren Bedürfnissen sowie Denk- und Lernstrukturen angemessenen Lernvoraussetzungen zu schaffen. Die daran anknüpfenden Lernangebote sind didaktisch-methodisch so aufzubereiten, dass sie sich einerseits am Schüler orientieren, andererseits zugleich die Lerninhalte sachgerecht repräsentieren. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Anschaulichkeit und Veranschaulichung
- Regionalität und Heimatbezug
- entdeckendes Lernen
- Emotionalität
- Selbsttätigkeit

Die Lehr- und Lernverfahren sind so differenziert zu wählen, dass von jedem Schüler Anstrengungsbereitschaft und Leistung gefordert und die unterschiedlichen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen entwickelt und gefördert werden können. Daraus ergibt sich für alle unterrichtenden Lehrkräfte die Notwendigkeit, eine variantenreiche methodische Gestaltung des Lernprozesses zu organisieren.

- 3.2 Alle Lehrer einer Schule verständigen sich über ein fachliches, fachübergreifendes und erzieherisches Grundkonzept der Schule. Insbesondere werden schulinterne Pläne für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit konzipiert, Festlegungen zur Leistungsbeurteilung getroffen und Fördermaßnahmen geplant. Die Zusammenarbeit der Lehrer ist einerseits auf die Entwicklung des einzelnen Schülers und andererseits auf die Gestaltung des Schullebens insgesamt gerichtet.
- 3.3 Die Zusammenarbeit der Lehrer innerhalb einer Jahrgangsstufe bezieht sich vor allem auf die Organisation und die Koordination des Unterrichts, die methodische Gestaltung des Unterrichts, die Auswahl der Medien, die Abstimmung zu vorgesehenen Lernkontrollen sowie die verstärkte Öffnung der Schule in die Region. Außerdem soll im Rahmen dieser Zusammenarbeit die inhaltliche Abstimmung der Fächer untereinander, die Durchführung des fachübergreifenden Unterrichts sowie die Erstellung von lerngruppenbezogenen oder individuellen Arbeitsmaterialien erfolgen.
- 3.4 Der Klassenlehrer trägt besondere Verantwortung für die schulische Entwicklung der ihm anvertrauten Schüler. Er sollte möglichst viele Unterrichtsstunden in seiner Klasse erteilen, um eine intensive pädagogische Betreuung zu ge-

währleisten. Da der Klassenlehrer eine besondere Verantwortung trägt und für die Schüler eine zuverlässige und stabile Vertrauensperson darstellt, sollte er mindestens über zwei Jahre als Klassenlehrer in seiner Klasse tätig sein.

3.5 Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert der Klassenlehrer die Erziehungsberechtigten über Ziele und Aufgaben der Regionalen Schule, über die zu erreichenden Schulabschlüsse und über Inhalt und Gestaltung des Unterrichts.

### 4 Organisationsformen des Unterrichts

4.1 Die Selbsttätigkeit des einzelnen Schülers ist zu stärken. Daher ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schüler angeregt und unterstützt werden.

Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrer stimmen den Unterricht in den einzelnen Fächern aufeinander ab. Sie verwirklichen, soweit es möglich ist, fächerübergreifende Themen, die im schulinternen Lehrplan auszuweisen sind.

4.2 Wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler kommt der Förderung eine besondere Bedeutung zu. Sie hat zum Ziel, dass jeder Schüler seinen bestmöglichen Schulabschluss erreichen soll.

Der leistungsdifferenzierte Unterricht wird in folgenden Fächern und Jahrgangsstufen realisiert:

- ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik,
- ab Jahrgangsstufe 7 in der ersten Fremdsprache,
- ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9 zusätzlich in Deutsch,
- ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich in einem der Fächer Physik oder Chemie.

Die Fachleistungsdifferenzierung endet nach der Jahrgangsstufe 9.

Die Förderung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen auf den Anspruchsebenen Berufsreife und Mittlere Reife erfolgen.

Die Feststellung der Anspruchsebenen wird am Ende des vorhergehenden Schuljahres nach § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes durch die Klassenkonferenz vorgenommen und in der Notenliste gekennzeichnet. Die Anspruchsebene der Mittleren Reife setzt für die erfolgreiche Mitarbeit mindestens befriedigende Jahresnoten im bisher undifferenziert unterrichteten Fach voraus. Neufestsetzungen der Anspruchsebene erfolgen in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres.

In der Jahrgangsstufe 10 ist der Unterricht in allen Fächern auf der Anspruchsebene Mittlere Reife zu erteilen.

4.3 Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler der Regionalen Schule sowohl in Bezug auf die methodische und inhaltliche Gestaltung des Unterrichts als auch das Anforderungsniveau (Grund- und Zusatzanforderungen) unverzichtbar.

- 4.4 Eine weitere Form der Differenzierung ist durch den Wahlpflichtbereich gegeben. Dieser dient der Förderung der besonderen Interessen, Neigungen und Begabungen der Schüler. Er weist in seinen Inhalten über die Inhalte eines einzelnen Faches hinaus und stellt Lebens-, Berufs- und Alltagsbezüge her. Die Schüler wählen in Abstimmung mit ihren Erziehungsberechtigten zwischen einer zweiten Fremdsprache und einem von der Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten angebotenen Kurs. Diese Entscheidung wird durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und zu den Schülerunterlagen genommen. Ein Wechsel der Wahlpflichtkurse innerhalb eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der Klassenkonferenz der Schulleiter. Die zweite Fremdsprache wird in der Regel bis zum Abschluss der Regionalen Schule belegt.
- 4.5 Projektunterricht kann fachbezogen und fachübergreifend durchgeführt werden. Lerngruppen-, Klassenprojekte, Projekte mehrerer Klassen oder Schulprojekte sind möglich. Es sind sowohl Kurzprojekte als auch Projekte über einen längeren Zeitraum durchführbar. Die Projektarbeit kann die Profilbildung der Schule unterstützen, indem bei der Wahl der Projektthemen die Schwerpunkte des Schulprogramms und die regionalen Besonderheiten des Schulstandortes berücksichtigt werden.
- 5. Lernentwicklung, Leistungsbewertung und -beurteilung**
- 5.1 Jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung und Bewertung seiner Lernfortschritte. Grundlagen der Leistungsbewertung sind die Rahmenpläne und die darauf basierenden schulinternen Lehrpläne. Bewertungen erfolgen in Leistungskontrollen verschiedenster Art. Diese dienen der Feststellung der individuellen fachbezogenen Lernleistungen.
- 5.2 Über die Lernentwicklung, den Leistungsstand und besondere Lernschwierigkeiten sowie die Entwicklung des Arbeits- und Sozialverhaltens soll der Klassenlehrer die Schüler und die Erziehungsberechtigten in regelmäßig angebotenen Gesprächen oder, wenn erforderlich, schriftlich informieren; mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr. Die Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen, die sich im Arbeits- und Sozialverhalten widerspiegeln, ist im Unterricht aller Fächer von gleichrangiger Bedeutung und stellt einen pädagogischen Prozess dar. In diesem Zusammenhang benötigt die Schule auch Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder, um Störungen des Bildungs- und Erziehungsprozesses weitgehend zu vermeiden.
- 5.3 Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, wird unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ein besonderer individueller Förderplan mit dem Ziel erstellt, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.
- 5.4 Formen der Leistungskontrolle sind insbesondere:
- 5.4.1 Klassenarbeiten oder Kursarbeiten
- Für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sind in den Jahrgangsstufen 7-10 jeweils 3 Klassen- oder Kursarbeiten zu schreiben. Für die übrigen Fächer legt die Schulkonferenz nach Beratung durch die Fachkonferenzen den Umfang und die Verteilung weiterer Klassen- oder Kursarbeiten fest. In der Jahrgangsstufe 7 sollen die Klassen- und Kursarbeiten 45 Minuten dauern. Diktate sind kürzer. Aufsätze dauern 90 Minuten. Ab Jahrgangsstufe 8 kann die Zeit angemessen erhöht werden. Klassen- oder Kursarbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassen- oder Kursarbeit und in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassen- oder Kursarbeiten pro Klasse oder Kurs geschrieben werden. Klassen- oder Kursarbeiten und schriftliche Lernkontrollen sind zeitnah zu korrigieren, zu benoten, an die Schüler zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. In den Korrekturen sind die Stärken der Schüler ebenso wie die Fehler auszuweisen und Hinweise für deren künftige Vermeidbarkeit zu geben. Die Arbeiten sind den Schülern zur Kenntnis für die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben. Die Klassen- oder Kursarbeiten werden von der Schule gemäß der Schuldatenschutzverordnung aufbewahrt.
- 5.4.2 Schriftliche Kurzkontrollen
- Schriftliche Kurzkontrollen dauern maximal 25 Minuten und brauchen nicht angekündigt zu werden. Sie werden ebenfalls zeitnah korrigiert, benotet und mit konkreten Hinweisen zurückgegeben. Alle schriftlichen Lernkontrollen können mit einem Notenspiegel versehen werden.
- 5.4.3 Jahresarbeiten
- In der Jahrgangsstufe 9 fertigt jeder Schüler eine Jahresarbeit an. Dabei kann es sich um schriftliche Texte, Projektdokumentationen, Schautafeln und Modelle mit schriftlicher Erläuterung oder ähnlichem handeln. Die in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer legen dazu in der ersten Schulwoche einen Themenkatalog vor, der auch ausweist, welcher Fachlehrer welches Thema betreut. Der Schüler wählt nach Beratung durch die Fachlehrer und den Klassenlehrer das Thema bis zum Ende der sechsten Unterrichtswoche des Schuljahres. Die Betreuer informieren sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit und beraten die Schüler bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Die Jahresarbeit ist spätestens vier Wochen nach Ende der Winterferien beim zuständigen Fachlehrer einzureichen. Die Arbeit kann auch von einer Schülergruppe gefertigt werden. Die individuelle Schülerleistung muss jedoch nachvollziehbar sein. Die Bewertung der Jahresarbeit erfolgt durch Benotung der einzelnen Schülerleistung sowie ein begründetes Worturteil. Die Anfertigung ist auf dem Jahreszeugnis unter Angabe des Themas und der Note zu vermerken.

## 5.4.4 Sonstige Leistungen wie

- mündliche Leistungsüberprüfungen
- Beobachtungsergebnisse der Schülerarbeit im Unterricht
- Hausaufgaben

Hausaufgaben können zur Förderung selbstständigen Arbeitens genutzt werden. Bei der Festlegung ihres Umfangs ist die tägliche schulische Belastung der Schülerinnen und Schüler, einschließlich der Schulwegzeiten angemessen zu berücksichtigen. Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Weitere erforderliche Festlegungen trifft die Schulkonferenz.

- Schülerkurzvorträge aufgrund von Hausaufgaben oder als Ergebniszusammenfassung von Gruppenarbeiten
- Schülervorträge und Referate
- Selbstständige Erarbeitung von Themen in Einzel- oder Gruppenarbeit im Unterricht und die Präsentation der Ergebnisse
- praktische Leistungen

5.5 Die Bewertung und Zensurierung in den klasseninternen Lerngruppen erfolgt auf der jeweiligen Anspruchsebene, der der Schüler zugeordnet ist.

5.6 In Fächern wie Kunst und Gestaltung, Musik, Sport sowie im nichtfremdsprachlichen Wahlpflichtbereich stehen zur Leistungsfeststellung und -bewertung die praktischen Leistungen im Vordergrund. Mit Schülern und Eltern ist besonders in diesen Fächern die Art und Weise von Leistungsfeststellung und -bewertung zu Beginn des Schuljahres zu besprechen.

5.7 Die Schülerinnen und Schüler sollen pro Fach und Halbjahr mindestens drei Noten erhalten, die nicht durch Klassen- oder Kursarbeiten erworben werden.

5.8 Die Jahresnoten werden aufgrund der Noten in Klassen- oder Kursarbeiten, in Jahresarbeiten und den Noten für die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung und der Art des Faches festgelegt. Die Lehrerkonferenz beschließt und dokumentiert Grundsätze für die Leistungsbewertung. Die Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind entsprechend zu Beginn des Schuljahres zu informieren.

5.9 Ein Schüler kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ab Jahrgangsstufe 8 von der Ersten Fremdsprache befreit werden, wenn besondere Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und Englisch vorliegen und damit das Erreichen der Berufsreife gefährdet ist. Die Verfahrensweise bei Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist in gesonderter Verwaltungsvorschrift geregelt.

Statt am Englischunterricht nehmen diese Schüler an zusätzlichem Unterricht in Deutsch und Mathematik teil. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. Sie wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und mit Begründung mitgeteilt.

Die Mittlere Reife können diese Schüler nicht mehr erwerben. Darüber sind die Erziehungsberechtigten nachweislich zu informieren.

5.10 Schüler der Jahrgangsstufe 9, die gemäß der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife.

## 6. Abschlüsse

6.1 Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 erwirbt der Schüler den Abschluss der Berufsreife. Dieser Abschluss berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II.

6.2 Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten Leistungsfeststellung verbunden werden. Sofern der Schüler die Berufsreife mit Leistungsfeststellung mindestens mit dem Gesamtpredikat „bestanden“ erreicht hat, ist er zum Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule berechtigt. Näheres ist in der „Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung“ geregelt.

6.3 Der Abschluss der Mittleren Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sofern mit der Mittleren Reife entsprechende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Näheres ist in der „Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife“ geregelt.

## 7. Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 21. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 365, 2005 S. 1288) außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. August 2009 – 201D-3211-05/563 –

Nach den §§ 17 und 18 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### I. Die Kooperative Gesamtschule (KGS)

#### 1. Stellung der KGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- 1.1 Die KGS umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- 1.2 Die Schule fasst die Schüler im Anschluss an die Grundschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe zusammen.
- 1.3 Nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe werden die Bildungsgänge eigenständig und aufeinander bezogen geführt.

#### 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die KGS ermöglicht gemeinsame Lernerfahrungen von Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie im gemeinsamen Schulleben. Die Schule fördert im Interesse der Schüler die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Hierzu sind schulinterne Regelungen vorzunehmen.
- 2.2 Die KGS befähigt die Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen zu gestalten.
- 2.3 Für Schüler des Bildungsgangs der Regionalen Schule, die die Mittlere Reife anstreben, werden Formen der individuellen Förderung mit dem Ziel geschaffen, den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang zu erleichtern. Dazu sollen diese Schüler bei entsprechenden Leistungen auch am Fachunterricht des gymnasialen Bildungsgangs teilnehmen können.
- 2.4 Wird der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangübergreifend erteilt, findet mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gemäß der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife und der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bildungsgangbezogener Unterricht statt.
- 2.5 Im Sinne der Entwicklung von Methoden-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schüler angeregt und unterstützt werden.
- 2.6 Eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern soll die Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern.

### 3. Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung und Abschlüsse

- 3.1 Die Schüler haben einen Anspruch auf Anerkennung ihres individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und die Leistungsbewertung haben für sie die Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung als Information über die Lernentwicklung sowie über besondere Begabungen oder Lernschwierigkeiten.
- 3.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht nur auf die Lernergebnisse beziehen, sondern muss auch den Lernprozess einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch besondere Lernumstände berücksichtigt werden.
- 3.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind neben der Beobachtung des Lernprozesses auch schriftliche, mündliche und besondere praktische Leistungen. Lernkontrollen und weitere Bewertungen der Unterrichtsarbeit bilden zusammen mit den Ergebnissen der Beobachtung des Lernprozesses die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen, für die Lernentwicklungsberichte sowie die Notenzeugnisse.
- 3.4 Lernkontrollen können auch in der Form organisiert werden, dass die Lernergebnisse dokumentiert und mündlich präsentiert werden. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte zu beziehen. Insgesamt sind ausreichend mündliche, schriftliche und praktische Lernkontrollen notwendig, um eine umfassende Bewertung im jeweiligen Fach vornehmen zu können.
- 3.5 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 nicht länger als 45 Minuten dauern. Ab Jahrgangsstufe 8 kann die Zeit angemessen erhöht werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sind in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jeweils mindestens drei Klassenarbeiten zu schreiben. Eine Benotung hat zeitnah, spätestens nach zwei Wochen, zu erfolgen. Die korrigierten Klassenarbeiten sind den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben. Fehler sind zu markieren, auf Möglichkeiten ihrer Vermeidung kann hingewiesen werden. Anmerkungen zu positiven Lernentwicklungen tragen dazu bei, die Selbstkompetenz der Lernenden zu stärken.
- 3.6 Die Schüler erhalten pro Fach und Halbjahr mindestens drei Noten, die nicht durch Klassenarbeiten erworben werden. Über die Gewichtung der einzelnen Schülerleistungen befinden gemäß der §§ 77 und 79 des Schulgesetzes die jeweili-

gen Konferenzen der Schule. Die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind darüber zu informieren.

#### 4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Schule und Erziehungsberechtigte müssen zur Erfüllung des Rechts der Schüler auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Ihrer Fähigkeiten vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Bildung und Erziehung und über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Die Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Die gegenseitigen Informationen sind für die Förderung der Schüler unerlässlich und tragen dazu bei, Störungen des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu vermeiden.

#### 5. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Grundschulen in ihrem Umfeld ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schüler. Um Übergänge in den Sekundarbereich II der KGS, in andere Schularten der Sekundarbereiche I und II oder von anderen Schularten auf die KGS möglichst reibungslos zu gestalten, soll ein Lehrer als Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit bestimmt werden. Die Zusammenarbeit der Schulen kann als Abstimmung schulübergreifender, fachlicher und erzieherischer Grundsätze erfolgen. Möglichkeiten gegenseitiger Unterrichtsbesuche, Gruppenhospitationen, die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen der Lehrer, gemeinsamer Projekte und Schulhöhepunkte sowie Angebote gemeinsamen Förderunterrichts für leistungsschwache und besonders begabte Schüler sollen genutzt werden.

#### 6. Mitwirkung der Schüler in der Schule

Für eine frühzeitige Mitwirkung der Schüler sowie für ihre Mitgestaltung der Schule müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine altersgerechte Beteiligung an schulischen Entscheidungsprozessen ermöglichen. Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und einer Identifikation der Schüler mit ihrer Schule.

## II. Die Integrierte Gesamtschule (IGS)

### 1. Stellung der IGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

- 1.1 Die IGS umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- 1.2 Die Schule fasst die Schüler im Anschluss an die Grundschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe zusammen.
- 1.3 Nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe werden die Bildungsgänge integrativ verbunden.

### 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die IGS soll die Schüler gemeinsam bilden und erziehen und sie unter Vermeidung frühzeitiger Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge durch differenzierte Leistungsanforderungen fordern und fördern. Das pädagogische Konzept ermöglicht es, Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie so zu fördern, dass sie den für sich bestmöglichen Schulabschluss erreichen.
- 2.2 Wird der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 integrativ erteilt, findet mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gemäß der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife und der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bildungsgangbezogener Unterricht statt.
- 2.3 Eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern soll die Teilnahme am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern.

### 3. Organisation von Lernprozessen

- 3.1 Die Unterrichtsgestaltung soll den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden. Im Sinne der Entwicklung von Methoden-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ist der Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schüler angeregt und unterstützt werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen deshalb u.a. die Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie die Projekt- und Wochenplanarbeit ein.
- 3.2 Die Schüler sollen altersgerecht an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen die Erörterung der Planung der einzelnen Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- 3.3 Zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele ist eine enge Zusammenarbeit aller Lehrer erforderlich. Vor allem durch die Arbeit im Lehrerteam der jeweiligen Jahrgangsstufe ist der Bildungs- und Erziehungsprozess kontinuierlich abzustimmen und zu gestalten.
- 3.4 Im schulinternen Lehrplan werden Qualitätsziele definiert und Qualitätsmaßstäbe gesetzt, an denen sich die Gestaltung und Organisation des Unterrichts in allen Fächern orientieren soll und die in den Fachplänen und im Jahrgangsstufenplan umzusetzen sind.
- 3.5 In jedem Schuljahr werden Projekte durchgeführt. Die Projektarbeit kann dabei sowohl klassen- und jahrgangsstufenbezogen als auch jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.
- 3.6 Der Klassenlehrer bzw. dessen Vertreter trägt eine besondere Verantwortung für die schulische Entwicklung der ihm anvertrauten Schüler. Er sollte möglichst viele Unterrichtsstun-

den in seiner Klasse erteilen und diese Aufgabe in der Regel über mehrere Schuljahre wahrnehmen.

- 3.7 Der Einsatz der Fachlehrer sollte so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche pädagogische und fachliche Arbeit über mehrere Jahrgangsstufen möglich ist.

#### 4. Differenzierung und individuelle Förderung

- 4.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schüler. Mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit sowie ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen sie ihre Stärken und Begabungen ausbauen, Lernrückstände ausgleichen oder vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen.

- 4.2 Die individuelle Förderung der Schüler im Unterricht kann sowohl durch binnendifferenzierende Maßnahmen im Klassenverband als auch durch eine Verbindung von Binnendifferenzierung und äußeren Differenzierungsmaßnahmen, z.B. in Fachleistungskursen, erfolgen. Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung in Kursen ist nicht verpflichtend. Die Entscheidung darüber, ob eine Unterrichtsorganisation nach Leistungsansprüchen in differenzierten Fachleistungskursen oder in klasseninternen Lerngruppen erfolgt, trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage des Schulprogramms.

- 4.3 Erfolgt die individuelle Förderung im Unterricht vor allem durch Binnendifferenzierung, ist sicherzustellen, dass die Schüler auf verschiedenen Anspruchsebenen individuell gefördert werden. Dazu muss der Lernprozess so gestaltet werden, dass die Schüler die Möglichkeit des Erreichens der nächst höheren Anspruchsebene erhalten.

- 4.4 Anspruchsebenen sind:

1. obere Anspruchsebene oder Gymnasialkurs (Allgemeine Hochschulreife)
2. mittlere Anspruchsebene oder Erweiterungskurs (Mittlere Reife)
3. untere Anspruchsebene oder Basiskurs (Berufsreife)

- 4.5 Wird die individuelle Förderung der Schüler im Unterricht durch Binnendifferenzierung in Verbindung mit einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung geplant, entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und auf der Grundlage einer Konzeption der jeweiligen Fachkonferenz, ob die äußere Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen erfolgt.

- 4.6 Die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern ab der Jahrgangsstufe 7 wird schulintern geregelt. Sie beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens in der Jahrgangsstufe 9.

- 4.7 Die Einstufung der Schüler in die Anspruchsebenen wird durch die Klassenkonferenz beschlossen. Sie erfolgt unter der Maßgabe, dass eine erfolgreiche Mitarbeit auf dem Anspruchsniveau der nächst höheren Jahrgangsstufe ermöglicht wird. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 wird den Eltern halbjährlich, gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt, welchen Abschluss der Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich erreichen kann. Umstufungen erfolgen, wenn ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen ist oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten auf der bisherigen Anspruchsebene nicht mehr gewährleistet ist. Bei Ein- und Umstufungen sind die Erziehungsberechtigten und die Schüler umfassend zu beraten und rechtzeitig zu informieren. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.

- 4.8 Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der den Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Das Angebot der Schule hat die Neigungen und Interessen und die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten treffen auf der Grundlage des Angebotes und nach einer Beratung durch die Schule die Auswahl des Wahlpflichtunterrichts.

- 4.9 Die Schüler steigen ohne Versetzung bis zur Jahrgangsstufe 9 in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Über die Möglichkeiten der Fortführung des Bildungsweges der Schüler sind die Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 umfassend zu beraten.

#### 5. Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung und Abschlüsse

Es gelten die Regelungen des Teil I Ziffer 3.

#### 6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Es gelten die Regelungen des Teil I Ziffer 4.

#### 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Es gelten die Regelungen des Teil I Ziffer 5.

#### 8. Mitwirkung der Schüler in der Schule

Es gelten die Regelungen des Teil I Ziffer 6.

### III. Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Erlass „Die Arbeit an der integrierten Gesamtschule“ vom 4. Juli 1996 (Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums Nr. 08/1996, S. 411) außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Die Arbeit in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. August 2009 – 201D-3211-05/562 –

### Inhaltsübersicht

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziele und Aufgaben</li> <li>2. Übergang in die Grundschule</li> <li>3. Gestaltung schulischen Lebens und Lernens</li> <li>4. Organisation der pädagogischen Arbeit</li> <li>5. Diagnoseförderklassen</li> <li>6. Selbstständige Klassen für die Förderschwerpunkte Sprache und emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>7. Selbstständige Klassen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf</li> <li>9. Volle Halbtagschulen</li> <li>10. Grundschulen am Einzelstandort mit jahrgangübergreifenden Klassen</li> <li>11. Leistungsermittlung und Leistungsbewertung</li> <li>12. Fördermaßnahmen</li> <li>13. Formen der Zusammenarbeit</li> <li>14. Vorbereitung des Übergangs in die schulartunabhängige Orientierungsstufe</li> <li>15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten</li> </ol> |
|---|---|

#### 1. Ziele und Aufgaben

Der im Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hat für die Arbeit mit Kindern in der Grundschule, unabhängig von deren Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, eine elementare Bedeutung.

Die pädagogische Arbeit der Grundschule knüpft an die in der Vorschulzeit erworbenen Kompetenzen der Kinder an und setzt die in der Familie und in Kindertageseinrichtungen begonnene Bildungs- und Erziehungsarbeit fort.

- 1.1 Bildung und Erziehung finden in der Grundschule sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich statt. Die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte ist darauf zu richten, Einstellungen, Wertorientierungen, Handlungswillen und Handlungsfähigkeit der Kinder mit dem Ziel individueller Mündigkeit zu entwickeln. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte für ein Schulklima Sorge zu tragen, in dem für alle Kinder aus alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Personen in der Gemeinschaft soziale und personale Kompetenzen erwachsen können. Die Grundschule bietet den Kindern einen Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Leben und Lernen auch außerhalb der Familie.

- 1.2 Die Bildungs- und Erziehungsziele der Grundschule werden auf der Grundlage der Bildungsstandards und der Rahmenpläne im Unterricht umgesetzt. Dazu gehören insbesondere:

- die Auseinandersetzung mit Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens und das Anbahnen von Wertorientierungen,
- die Selbstregulation des Wissenserwerbs,
- die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung sowie zum solidarischen Handeln,
- die Beherrschung der Standardsprache in Wort und Schrift,

- der Erwerb von Lesefähigkeit und Lesestrategien sowie der sichere Umgang mit Texten,
- Kompetenz im Umgang mit Fremdsprachen,
- die Einführung in mathematische sowie natur- und sozialwissenschaftliche Interpretationsmuster der Welt,
- die Entwicklung und Erweiterung eines körperlich-motorischen Handlungsrepertoires,
- die Differenzierung ästhetischer Ausdrucks- und Gestaltungsformen,
- die reflektierte und produktive Nutzung von Medien und Gestaltung eigener Medienbeiträge.

- 1.3 Die Lehrkräfte haben bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die Aufgabe, die unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen der Kinder zu erkennen und sie so zu fördern, dass ihr selbstständiges Denken, Lernen, Arbeiten und ein verständnisvoller Umgang miteinander geübt und gefestigt werden. Die Schüler erwerben so eine Grundlage zur Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt sowie für das Lernen in weiterführenden Schulen. Die Wahrung und Sicherung des Zusammenhanges von Bildung und Erziehung ist entscheidend für den Lebens- und Lernort Grundschule.

#### 2. Übergang in die Grundschule

- 2.1 Um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgreich gewährleisten zu können, sollen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen eng zusammenarbeiten. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte in der Schule haben eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherstellung der Anschlussfähigkeit von Bildungszielen und -inhalten. Das erfordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller am Übergang Beteiligten. Grundlage der Zusammenarbeit sollen Kooperationsvereinbarungen sein.

- 2.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schulaufnahme ihrer Kinder über die Ziele, Aufgaben und Organisation der Grundschule zu informieren. Dazu zählen, soweit für das einzelne Kind relevant, auch die Fördermöglichkeiten, unter anderem in Diagnoseförderklassen einschließlich der Aufgaben sonderpädagogischer Förderzentren und Förderschulen.
- 2.3 Nach Bekanntgabe des Anmeldetermins durch den Schult Träger melden die Erziehungsberechtigten ihr schulpflichtig werdendes Kind termingemäß an der örtlich zuständigen Grundschule oder einer Schule in freier Trägerschaft zum Schulbesuch an. Der Anmeldetermin ist vor dem 31. Oktober des Vorjahres festzulegen. Bei der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten über Termine in Vorbereitung der Einschulung informiert. Gemäß § 1 Absatz 2 der „Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen“ (Schulpflichtverordnung – SchpflVO M-V) veranlasst der Schulleiter im Zusammenwirken mit dem schulärztlichen Dienst die Schuleingangsuntersuchung der angemeldeten Kinder. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Untersuchung führt die Schulleitung Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern mit dem Ziel, dass möglichst alle Kinder ihre Schullaufbahn in der Grundschule beginnen.
- 2.4 Kinder mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen und Kinder mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf, die schulpflichtig sind, können an bestimmten Grundschulen in eine Diagnoseförderklasse aufgenommen werden.
- 2.5 Für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf ist zu prüfen, ob die Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht an der örtlich zuständigen Schule vorhanden sind.
- 2.6 Einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Zurückstellung vom Schulbesuch ist durch den Schulleiter, nach Möglichkeit auch nach Rücksprache mit der Kindertageseinrichtung, in der das Kind gefördert wurde, nur dann stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass der im Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung sowie vom schulpsychologischen Dienst festgestellte Entwicklungsrückstand durch schulische Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann. Hierzu ist das Einvernehmen zwischen Schulleiter und Erziehungsberechtigten herzustellen. Nicht ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache sollten für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache allein kein Grund für eine Zurückstellung sein.
- 3. Gestaltung schulischen Lebens und Lernens**
- 3.1 Die Grundschule muss als Lern- und Lebensraum der Schüler so gestaltet sein, dass die Schüler ihren Möglichkeiten entsprechende Lern- und Entwicklungschancen erhalten, sich wohl fühlen und sich mit ihrer Schule identifizieren können. Das Schulleben insgesamt und der Tagesablauf im Besonderen müssen deshalb so geplant werden, dass ein angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung möglich ist. Auf den natürlichen Bewegungsdrang und die Wissbegierde der Schüler ist entwicklungsangemessen einzugehen. Bei der Gestaltung der Gebäude, der Räume und des Schulhofes müssen die Lernerfordernisse, aber auch die Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnisse der Schüler beachtet werden. Jede Grundschule hat ein Schulprogramm zu erarbeiten und es unter der Maßgabe von § 39 a Abs. 3 des Schulgesetzes mit dem Schulträger abzustimmen. Die zuständige Schulbehörde entscheidet über eine Genehmigung. Das Schulprogramm legt auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Rahmenpläne und der schulischen Gegebenheiten die Ziele, Schwerpunkte und Wege der pädagogischen Arbeit fest.
- 3.2 Leben und Lernen in der Grundschule gehen von der Erlebniswelt sowie dem Erfahrungs- und Erwartungsstand der Kinder aus. Die Lehrkräfte sollen ihre Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung der gemeinsamen Schularbeit angemessen einbeziehen. Sie haben die Schüler in den unterschiedlichsten Situationen zu befähigen, sich selbst zu entscheiden für
- Inhalte und Methoden,
  - Sozialformen und Arbeitstechniken beim Lernen,
  - den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsmittel und
  - die Kontrolle der eigenen Arbeit.
- 3.3 Im differenziert zu gestaltenden Unterricht haben die Lehrkräfte den unterschiedlich lernenden Schülern Lernbegleitung zu gewähren und sie entsprechend ihrem Leistungsvermögen zu fordern und zu fördern. Differenzierungsmöglichkeiten finden ihre Anwendung unter anderem in einer Differenzierung nach Zielen, Inhalten, Umfang und Schwierigkeit von Aufgaben, im Lerntempo sowie in Formen des Aneignens und Festigens. Aufmerksamkeit ist dabei auch der Wahrnehmung und Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer geschlechtsspezifischen Unterschiedlichkeit zu widmen. Die Ziele der jeweiligen Jahrgangsstufe finden ihren Niederschlag im schulinternen Lehrplan. Ein so auf individuelle Lernprozesse abgestimmter Unterricht ist binnendifferenziert zu gestalten und vollzieht sich vorrangig über geöffnete Formen des Unterrichts wie
- Tages- oder Wochenplanarbeit,
  - Werkstatt-, Projekt- oder Freiarbeit,
  - fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterricht,
  - Epochalunterricht,
  - klassen- und jahrgangsübergreifenden Unterricht.
- 3.4 Die genannten Formen realisieren sich über Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit. Binnendifferenzierter Unterricht schließt frontale Phasen oder Lernen unter unmittelbarer Leitung der Lehrkräfte ein. Ziel der Lernbegleitung ist es, zu beobachten, wie die Schüler gestellte und selbst gewählte Aufgaben lösen. Fehler sind Bestandteile eines jeden Lernprozesses, deshalb sind sie auch als Lernchance zu verstehen.
- 4. Organisation der pädagogischen Arbeit**
- 4.1. Die kontinuierliche Lernentwicklung der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 steht im Mittelpunkt aller konzeptionel-

len Überlegungen. Aufgabe der Lehrkräfte im Schuleingangsbereich (Jahrgangsstufen 1 und 2) ist es, an die bisherigen individuellen Lebens- und Lernerfahrungen der Schulanfänger anzuknüpfen und diese für die Gestaltung erfolgreicher schulischer Lern- und Entwicklungsprozesse zu nutzen. Spielerisches Lernen nimmt dabei einen wesentlichen Teil der Arbeit im Anfangsunterricht ein. Die Schüler müssen ausreichend Gelegenheit haben, sich allmählich in Lebens- und Ordnungsformen der Schule als einer außerfamiliären Gemeinschaft einzugewöhnen. Den Schülern sind Handlungsräume zu eröffnen, in denen sie sich mit ihrer Lebenswelt auseinander setzen. Dies schafft Gemeinsamkeit, hilft Konflikte lösen, verlangt Sensibilität und Einfühlungsvermögen, regt die schöpferische Fantasie und Gestaltungskraft an und ist zugleich ein wichtiges Erfahrungsfeld für Schüler, um Verständnis für die Funktion von Ordnungssystemen und Vereinbarungen zu entwickeln. Am Ende der Grundschulzeit müssen die in den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz und in den Standards der Rahmenpläne formulierten Ziele sichergestellt sein. Die Grundschule ist verpflichtet, die Schüler so zu fordern und zu fördern, dass sie die in den Standards genannten Kompetenzen erwerben.

- 4.2. Die Organisation der pädagogischen Arbeit und der damit verbundene Einsatz der Lehrkräfte in den Gegenstandsbe-  
reichen erfolgt auf der Grundlage der Stundentafel der Grundschule. Der zeitliche Rahmen für Unterrichts- und Pausengestaltung liegt in Übereinstimmung mit dem Schulprogramm in der Verantwortung der Lehrkräfte. Vom 45-Minuten-Takt kann abgewichen werden.
- 4.3. Die schulische Arbeit wird unter Beachtung von § 78 Abs. 4 des Schulgesetzes durch Hausaufgaben ergänzt. Sie sollen dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete zu üben, einzuprägen und anzuwenden. Die Hausaufgaben werden zur Vorbereitung neuer Aufgaben, die im Unterricht zu lösen sind, genutzt und geben Gelegenheit zu selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe. Hausaufgaben tragen ferner dazu bei, dass die Schüler befähigt werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen. Die Schüler müssen die Sinnhaftigkeit der Hausaufgaben unmittelbar begreifen können. Hausaufgaben müssen deshalb
- im Unterricht gründlich vorbereitet und in einem für Kinder erkennbaren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen,
  - die Leistungsfähigkeit und das Arbeitstempo der Kinder berücksichtigen,
  - ohne fremde Hilfe angefertigt werden können,
  - am nächsten Tag oder zu gegebener Zeit eingehend gewürdigt werden.
- 4.4. Auf der Grundlage des Rahmenplans kann Niederdeutsch im Unterricht, vor allem in Deutsch, Sachunterricht und Musik, im Rahmen der Angebote der vollen Halbtagschule oder in der außerunterrichtlichen Arbeit berücksichtigt werden.

## 5 Diagnoseförderklassen

- 5.1 Im Rahmen einer flexiblen Beschulung im Schuleingangsbereich können schulpflichtige Kinder mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen und vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Diagnoseförderklasse aufgenommen werden. Ziel der dreijährigen Beschulung in Diagnoseförderklassen ist es, Entwicklungsrückstände und Beeinträchtigungen zu mindern oder zu beseitigen, um eine Fortsetzung der Schullaufbahn in der Grundschule zu ermöglichen. Die Beschulung wird mit zwei Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.
- 5.2 Handlungsorientiertes und fächerübergreifendes Unterrichten auf der Grundlage des Rahmenplanes der Grundschule sind in Diagnoseförderklassen durchgängiges Prinzip. Prozessbegleitende Diagnostik, Beratung und gezielte Förderung erfolgen in kooperativer Zusammenarbeit von Lehrkräften der Grund- und Förderschule.
- 5.3. Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit in den Diagnoseförderklassen regelt die „Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Diagnoseförderklassen an Grundschulen“ (Diagnoseförderklassenverordnung – DFKVO M-V).

## 6 Selbstständige Klassen für die Förderschwerpunkte Sprache und emotionale und soziale Entwicklung

- 6.1 Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen unterrichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Schulbehörde.
- 6.2 Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so beeinträchtigt sind, dass es nicht möglich ist, sie im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend zu fördern, können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen unterrichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Schulbehörde.
- 6.3 Die Eingliederung in eine selbstständige Klasse mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt nach Nr. 6.1 oder 6.2 erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt worden ist. Die Arbeit in diesen Klassen bezieht die Diagnostik, Beratung und Förderung mit ein. Die sprachheilpädagogische Förderung für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden die Schüler verstärkt auf den Unterricht in einer Regelklasse an der allgemeinen Schule vorbereitet.

Die Förderung für Schüler mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ umfasst die Jahrgangsstufen 2 bis 4. Ab der Jahrgangsstufe 4 werden die Schüler verstärkt auf den Unterricht in einer Regelklasse an der allgemeinen Schule vorbereitet.

Der aufnehmenden Schule sind auf der Grundlage der individuellen Förderpläne Förderempfehlungen für die weitere Arbeit zu geben.

## **7. Selbstständige Klassen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben**

7.1 Schüler mit besonders ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben können an bestimmten Grundschulen in selbstständigen Klassen der Jahrgangsstufen 2 und 3 beschult werden. Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Schulbehörde.

7.2 Die Gestaltung des Unterrichts erfolgt auf der Grundlage modifizierter Rahmenpläne der jeweiligen Jahrgangsstufen und individuell erstellter Förderpläne. Dabei werden auftretende Teilleistungsschwächen der Schüler in den Bereichen der Wahrnehmung, Sprache und Motorik in besonderem Maße berücksichtigt.

7.3 Ziel der Beschulung ist eine Reduzierung des bestehenden erhöhten Förderbedarfs im Lesen und/oder Rechtschreiben sowie die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Eingliederung der Schüler in eine Klasse der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule auf der Grundlage einer Förderempfehlung.

7.4 Näheres zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben regelt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.

## **8. Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf**

8.1 Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den einzelnen Förderschwerpunkten können gemäß § 35 des Schulgesetzes auch im gemeinsamen Unterricht an der Grundschule beschult werden. Grundlage der Empfehlung für den gemeinsamen Unterricht durch die zuständige Schulbehörde ist ein sonderpädagogisches Gutachten. Für den Schüler ist ein individueller Förderplan zu erstellen, der fortzuschreiben ist.

8.2 Die Gestaltung des zielgleichen gemeinsamen Unterrichts erfolgt auf der Grundlage der für die Grundschulen geltenden Bestimmungen. Bei zielfifferentem gemeinsamen Unterricht innerhalb der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung gelten für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Bestimmungen der jeweiligen Förderschule.

8.3 Näheres zur Arbeit im gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf regelt die „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“.

## **9. Volle Halbtagschulen**

9.1 Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Pflichtunterricht weitere pädagogische Angebote in den Tagesablauf integrieren. Der Zeitrahmen kann bis zu sechs Stunden betragen und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten. Mit der Einrichtung einer vollen Halbtagschule erweitern sich die pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten der Schule. Die Zeit- und Alltagsplanung der Familien wird erleichtert.

9.2 Die einzelne Grundschule erarbeitet auf der Grundlage ihres Schulprogramms ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur weiteren inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung des Schullebens. Dieses Konzept enthält unter anderem Aussagen über die Ausgangslage, die Öffnungszeiten, Gestaltungsmöglichkeiten des Unterrichts (zum Beispiel fächerübergreifender Unterricht, besondere individuelle Förderangebote, Rhythmisierung des Lernens, Wochenplanarbeit, freie Arbeitsphasen, Spielpausen) und das weitere Schulleben (zum Beispiel gleitender Schulbeginn oder Schulschluss, gemeinsames Frühstück, Stundenplangestaltung, Hausaufgabenhilfe, Raumgestaltung).

9.3 Das Konzept ist den Erziehungsberechtigten auf Klassenelternversammlungen sowie dem Schulträger rechtzeitig vorzustellen und zu erläutern. Die Annahme des Konzepts erfolgt durch Beschluss der Schulkonferenz, mit Zustimmung des Schulträgers und, wenn erforderlich, im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

9.4 Nach Einvernehmensherstellung beantragt die jeweilige Schule bis zum 31. Dezember des Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der zuständigen Schulbehörde die Einrichtung einer vollen Halbtagschule. Der genehmigten vollen Halbtagschule werden auf der Grundlage der teilnehmenden Schüler gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen, die für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Halbtagsbetriebs einzusetzen sind. Grundsätzliche konzeptionelle und bedarfsrelevante Veränderungen sind durch die zuständige Schulbehörde zu genehmigen.

## **10. Grundschulen am Einzelstandort mit jahrgangsübergreifenden Klassen**

10.1 Grundschulen können bei Nichterreichen der gesetzlich festgelegten Schülermindestzahl zur Bildung von Eingangsklassen auf Antrag des Schulträgers gemäß § 45 Abs. 5 Satz 5 des Schulgesetzes mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eine eigenständige untermaßige Klasse mit mindestens zehn Schülern einrichten, wenn nach Angabe im genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises davon ausgegangen werden kann, dass in den Folgejahren die gesetzlich festgelegte Schülermindestzahl von mindestens 20 Schülern für eine Klasse in der Jahrgangsstufe 1 wieder erreicht wird.

10.2 Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts die Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser

Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann diese Schule bei der obersten Schulbehörde einen Antrag auf die Statuszuerkennung „Kleine Grundschule auf dem Lande“ stellen. Diesem Antrag ist eine dem Schulprogramm angepasste Konzeption der künftigen pädagogischen und schulorganisatorischen Gestaltung der Schule beizufügen.

## 11. Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

11.1 Leistungsermittlung und -bewertung sollen die individuelle Lernentwicklung unterstützen, die Anstrengungsbereitschaft und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit stärken. Die Grundschule gibt den Erziehungsberechtigten und Schülern regelmäßige Rückmeldungen zu Lernfortschritten und Leistungsentwicklungen der Schüler. Sie führt die Schüler an eine angemessene Selbsteinschätzung heran. Die Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Erziehungsberechtigten und den Schülern bekannt sein.

11.2 Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage des § 62 des Schulgesetzes und der Rahmenpläne. Die vom Schüler im Unterricht erbrachten mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen sind ab der Jahrgangsstufe 2 sowohl durch Ziffernnoten als auch verbale Einschätzungen zu bewerten. In der Jahrgangsstufe 1 und den Diagnoseförderklassen 0 und 1 erfolgt keine Benotung. Diese Schüler erhalten einen Lernentwicklungsbericht und werden allmählich auf die Benotung vorbereitet.

11.3 Die Ermittlung, Beurteilung und die Bewertung von Schülerleistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Die Formen der Leistungsermittlung werden im schulinternen Lehrplan dokumentiert.

11.4 Auf den Jahreszeugnissen der Grundschule erhalten die Schüler der Jahrgangsstufen 2 bis 4 eine Gesamteinschätzung. Darin werden das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers beurteilt, sein Leistungsstand beschrieben sowie Entwicklungschancen aufgezeigt. Näheres regelt die „Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.

## 12. Fördermaßnahmen

12.1 Fördermaßnahmen dienen dem Abbau spezifischer Lernrückstände oder der Förderung spezieller Begabungen. Das Grundanliegen der Maßnahmen ist die Stärkung des Selbstvertrauens in die eigene Leistung, die Erhöhung des Selbstwertgefühls, der Lernfreude und der Motivation sowie die Verbesserung der persönlichen Leistungen. Verhaltensproblemen, die aus Über- oder Unterforderungen resultieren, kann so entgegengewirkt werden.

12.2 Förderung ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren. Förderunterricht, das heißt äußere

Differenzierung nach Leistungsgruppen, ist als zeitlich befristete Maßnahme zu gestalten.

12.3 Für besonders begabte Schüler sowie Schüler mit festgestellter Hochbegabung sind gleichermaßen alle Möglichkeiten der Förderung zu nutzen. Dies kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auch durch Flexibilität beim Einschulungsalter, durch Überspringen von Jahrgangsstufen, Teilunterricht in höheren Klassen oder durch Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten geschehen. Um den besonderen Interessen und speziellen Begabungen dieser Schüler umfassender gerecht zu werden, sollen effektive Lernstrategien bereits frühzeitig zur Anwendung kommen und eine über den regulären Unterrichtsstoff hinausgehende Wissensvermittlung im Vordergrund stehen.

Schule muss sich gegenüber anderen außerschulischen Lernorten öffnen. Die Teilnahme von Schülern an besonderen Lernangeboten, an Wettbewerben in sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen oder anderen Bereichen soll ermöglicht werden. Besondere Maßnahmen sind der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen.

Gemäß § 1 Absatz 4 der „Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler“ können Schulen, die die Hochbegabtenförderung als besonderen Schwerpunkt in ihr Schulprogramm aufgenommen haben, in ein entsprechendes Netzwerk integriert werden.

12.4 Für die bedarfsgerechte individuelle Förderung der Schüler mit spezifischen Lernrückständen und für besonders begabte Schüler sind Förderpläne zu entwickeln. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, die individuellen Stärken und Schwächen, Förderchancen und Fördermaßnahmen darzustellen. Die Förderpläne sind im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler kontinuierlich zu überprüfen, hinsichtlich des erreichten Fortschritts anzupassen und fortzuschreiben. Bei einem Schulwechsel ist der Förderplan mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten an die aufnehmende Schule weiterzuleiten.

12.5 Zeigt sich, dass nach der Einschulung Schüler trotz individueller Förderung den Anforderungen der Grundschule in erheblichem Maße nicht gewachsen sind, kann gemäß § 34 Abs. 4 des Schulgesetzes ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden. Dies soll in der Regel erst nach dem ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 erfolgen.

## 13. Formen der Zusammenarbeit

13.1 Die Zusammenarbeit aller Lehrkräfte einer Schule dient der Abstimmung fachlicher, fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze an der Schule. In Verantwortung des Schulleiters sollen schulinterne Lehrpläne für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit konzipiert, Festlegungen zur Leistungsbeurteilung getroffen und Fördermaßnahmen geplant werden. Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte ist auf die Entwicklung des einzelnen Schülers und auf die Gestaltung des Schullebens insgesamt gerichtet. Gegenseitige Unterrichtsbesuche sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig durchzuführen.

Grundschulen arbeiten eng mit anderen Grundschulen sowie Schulen des Sekundarbereiches I und Förderschulen zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst gegenseitige Informationen über Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte, -verfahren und -organisation sowie Abstimmungen zur Koordination des Überganges in andere Schulen.

- 13.2 Jede Grundschule soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen. Diese sollen insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

- gegenseitige Information über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche,
- wechselseitige Hospitationen,
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen,
- Verständigung über Elementarkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fördermaßnahmen, die helfen, einen erfolgreichen Schuleintritt zu sichern,
- regelmäßige Erfahrungsaustausche über Fragen des Überganges.

- 13.3 Eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen in der Region, wie Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Gesundheits- und Umwelteinrichtungen, Verbänden und Vereinen und eine damit verbundene Öffnung von Schule ist anzustreben.

- 13.4 Die umfassende Förderung aller Kinder erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit dem schulpсихologischen Dienst, den Erziehungsberatungsstellen sowie den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern.

- 13.5 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit ist wichtige Voraussetzung für die optimale Entwicklung jedes einzelnen Schülers. Die Beteiligung von Erziehungsberechtigten an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und ihre Einbeziehung bei der Realisierung von Projekten

und anderen Vorhaben der Schule ist daher unbedingt anzustreben. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu beraten. Dies kann in Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, Elternbesuchen oder durch Elterninformationsbriefe geschehen. In Verantwortung des Klassenlehrers ist in jedem Schulhalbjahr mindestens ein Elternsprechtag durchzuführen.

#### **14. Vorbereitung des Übergangs in die schulartunabhängige Orientierungsstufe**

- 14.1 Im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informiert die Grundschule die Erziehungsberechtigten auf einer Klassenelternversammlung über allgemeine Ziele und Aufgaben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sowie über den Ablauf des Übergangsverfahrens.

- 14.2 Die aufnehmenden Schulen stellen den Erziehungsberechtigten auf Informationsveranstaltungen ihre spezifischen Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen übermitteln den Erziehungsberechtigten die Termine dieser Veranstaltungen.

- 14.3 Die schriftliche Anmeldung der Schüler zum Schulbesuch an einer Schule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe durch die Erziehungsberechtigten erfolgt bis zum festgelegten Termin an der derzeit besuchten Grundschule.

- 14.4 Die Anmeldungen der Schüler werden an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet. Diese koordiniert in Abstimmung mit den aufnehmenden Schulen die Bildung von Klassen der Jahrgangsstufe 5. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule über den weiteren Schulbesuch ihres Kindes informiert.

#### **15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 29. September 2006 (Mittl.bl. M-V Nr. 10/2006, S. 638) außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2009

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## **Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen**

Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 37

### **– Berichtigung –**

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Das sich in der Anlage (Seite 69) zum o. a. Erlass befindliche Zeugnis Produktives Lernen wird wie beigefügt nochmals veröffentlicht.

Schwerin, den 22.7.2009

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 39



Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

## Bewertung

Lernen in der Praxis \_\_\_\_\_ von 51 Punkten

Produktive Tätigkeit in der Praxis	_____	von 12 Punkten
Erschließung der Praxis für Produktives Lernen	_____	von 6 Punkten
Selbstständige Produktive Aufgabe	_____	von 6 Punkten
Dokumentation des Lernens in der Praxis	_____	von 9 Punkten
Deutsch in der Praxis	_____	von 6 Punkten
Englisch in der Praxis	_____	von 6 Punkten
Mathematik in der Praxis	_____	von 6 Punkten

Kommunikationsgruppe \_\_\_\_\_ von 15 Punkten

Kommunikation und Präsentation	_____	von 9 Punkten
Deutsch im Produktiven Lernen	_____	von 6 Punkten

Fachbezogenes Lernen \_\_\_\_\_ von 30 Punkten

Englisch im Produktiven Lernen	_____	von 6 Punkten
Mathematik im Produktiven Lernen	_____	von 6 Punkten
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik	_____	von 6 Punkten
Bildende Kunst / Musik	_____	von 3 Punkten
Religion / Philosophie	_____	von 3 Punkten
Sport	_____	von 6 Punkten

Gesamtpunktzahl \_\_\_\_\_ von 96 Punkten

Jahresarbeit	_____	von 3 Punkten
--------------	-------	---------------

Fehltage: \_\_\_\_\_ davon entschuldigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin / Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

## Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen

Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 2

### – Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Der § 4 wird aus drucktechnischen Gründen nochmals veröffentlicht:

#### „§ 4 Studentafel des Produktiven Lernens

Bei einer Gruppengröße von 18 Schülern gilt die folgende Studentafel:

	Wochenstunden
Lernen in der Praxis	18
Produktive Tätigkeit in der Praxis Erschließung der Praxis für Produktives Lernen Selbständige Produktive Aufgabe Dokumentation des Lernens in der Praxis	11
Deutsch in der Praxis Englisch in der Praxis Mathematik in der Praxis	2 2 2
Individuelle Bildungsberatung	1
Kommunikationsgruppe	5
Kommunikation und Präsentation	3
Deutsch im Produktiven Lernen	2
Fachbezogenes Lernen	10
Englisch im Produktiven Lernen	2
Mathematik im Produktiven Lernen	2
Weitere Lernbereiche Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik	2
Kunst/Musik	1
Philosophie/Religion	1
Sport	2
Insgesamt	33

Die inhaltliche Gestaltung der Bildungsteile der Studentafel wird in der Verwaltungsvorschrift für Produktives Lernen geregelt. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Unterrichtsversorgungsverordnung für das jeweilige Schuljahr.“



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

cw Obotritendruck GmbH

---

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

---

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt